

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens

A. Problem und Ziel

Das Pass-, Ausweis- und ausländerrechtliche Dokumentenwesen unterliegt einem kontinuierlichen Wandel, der insbesondere auf technologische und gesellschaftliche Transformationsprozesse zurückzuführen ist. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen, die diese Entwicklung für Themenkreise im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesens adressieren. Die wesentlichen Bestandteile setzen sich aus Folgenden Regelungskomplexen zusammen:

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung oder bei Gültigkeitsverlängerung beziehungsweise Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Aufgrund der jahrelangen Gewohnheit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern dennoch als Standarddokument für ihre Kinder wahrgenommen, obwohl er nur maximal zwölf Monate gültig ist, gegenüber einem normalen Reisepass nur eingeschränkt nutzbar ist und die Summe der Gebühren für einmalige Ausstellung und fünfmalige Verlängerung höher ist als für die Ausstellung eines normalen Reisepasses. Auch für Kinder soll daher eine einheitliche Lösung für Passdokumente angestrebt werden.

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Pass- oder Personalausweisbeantragung sowie für die Ausstellung einer eID-Karte oder eines elektronischen Aufenthaltstitels für ausländische Personen im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Behörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Dokuments persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die jeweiligen Behörden einen zusätzlichen Aufwand. Der Antragsprozess soll daher mit dem Ziel der erhöhten Bürgerfreundlichkeit weiterentwickelt werden. Im Zuge dessen soll für den Personalausweis, die eID-Karte und den elektronischen Aufenthaltstitel auch der Prozess der Ausgabe der weiteren Informationen wie der Geheimnummer, die für den elektronischen Identitätsnachweis erforderlich sind, angepasst werden.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, weil sich die Anschrift der neuen Wohnung in einem anderen Bezirk befindet, muss diese Behörde von ihrer neuen Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt werden und benötigt gegebenenfalls Angaben zur umziehenden Person. Eine Kommunikation zwischen neu zuständiger Behörde und der ausstellenden Behörde findet aktuell häufig per Fax oder über verfügbare Freitextnachrichten der XInnere-Standards statt, da keine standardisierten Nachrichten und Prozesse existieren. Dieser Prozess soll modernisiert werden.

Seit dem Jahr 2017 ist zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für bestimmte Sicherheitsbehörden geregelt. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in vielen

Fällen weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Diesem Umsetzungsdefizit soll begegnet werden.

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Pass- und Personalausweisgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Dokuments zwar elektronisch erhoben werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung jedoch unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Die Daten müssen derzeit händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen werden. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Das Verfahren soll daher an die Möglichkeiten der modernen Datenerfassung angepasst werden.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, bei denen Täter, die bereits wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden, nach ihrer Freilassung ins Ausland gereist sind, um dort weitere gleich gelagerte Straftaten zu begehen. Eine Ausreise konnte auf Grundlage des aktuellen Rechts wegen bestehender Rechtsunklarheiten, ob in diesen Fällen passbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können, nicht zuverlässig verhindert werden. Diesen Rechtsunklarheiten soll Abhilfe geleistet werden.

Die Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises setzt gegenwärtig voraus, dass die Inhaberin oder der Inhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Jugendliche unter diesem Alter unangemessen ein. Der Anwendungsbereich soll daher erweitert werden.

Die Europäische Union hat in ihrer Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, technische und sicherheitsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des elektronischen Aufenthaltstitels aufgestellt. Das deutsche Recht entspricht nicht vollständig den europäischen Vorgaben. Daher werden die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben angepasst und in diesem Zusammenhang für die Praxis Verfahrenserleichterungen eingeführt, um den Ausländerbehörden für eilbedürftige Fälle neue Ausstellungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

B. Lösung; Nutzen

Die genannten Regelungskomplexe sollen wie folgt adressiert werden:

Von der Ausgabe von Kinderreisepässen soll künftig abgesehen werden. Stattdessen kann der elektronische Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In besonders dringlichen Fällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Künftig soll es möglich sein, dass Pässe, Personalausweise und eID-Karten auf Wunsch der antragstellenden Person auch im Inland postalisch direkt zugestellt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person. Unter bestimmten Voraussetzungen soll auch bei der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels der Direktversand möglich sein. Im Falle der Ausgabe des Personalausweises, der eID-Karte sowie des elektronischen Aufenthaltstitels werden die weiteren Informationen für den elektronischen Identitätsnachweis mit Ausnahme des Sperrkennworts grundsätzlich direkt bei Beantragung übergeben. Das Sperrkennwort wird entweder bei der Abholung

übergeben oder im Falle der unmittelbaren Zustellung an die antragstellende Person mit dem Dokument versandt.

Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, soll weiterhin die Behörde für die Registerführung zuständig bleiben, die das Dokument ausgestellt hat. Die neu zuständig gewordene Behörde soll die Möglichkeit haben, durch automatisierte Abrufe ohne Zeitverzug Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten zu nehmen. Vorerst ist es erforderlich, dass alle Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für ihre Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden. Sobald jedoch die Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den jeweiligen Behörden etabliert wurden, kann die Speicherung bei der neu zuständig gewordenen Behörde entfallen.

Um bundesweit einen hoch verfügbaren automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, erscheint es notwendig, eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu treffen, welche die Pass- oder Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Die Änderungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Pass- und Personalausweisgesetz sollen die Behörden, welche die Echtheit des Passes oder Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, ebenfalls berechtigen, die Personendaten mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen.

Durch die Einfügung eines neuen Passversagungsgrunds soll eine klare Rechtsgrundlage für die Fälle geschaffen werden, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin der Passbewerber beziehungsweise die Passinhaberin oder der Passinhaber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird. Unter diesen Voraussetzungen sollen passbeschränkende Maßnahmen in Form einer Passversagung, einer Passentziehung oder einer Ausreiseuntersagung vorgenommen werden können.

Das Mindestalter für die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises wird auf 14 Jahre reduziert.

Die in § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes noch nicht vollständig abgebildeten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige werden nun durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vollständig umgesetzt. Mithin bedarf es auch einer Anpassung des § 105b Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Zudem werden für die Ausstellungspraxis in diesem Zusammenhang Verfahrenserleichterungen eingeführt und dafür die rechtlichen Voraussetzungen zur Implementierung geschaffen.

C. Alternativen

Hinsichtlich des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wurde erwogen, auf ein Mindestalter gänzlich zu verzichten. Analog der Nutzung des Personalausweises in einem Vor-Ort-Kontext würde in diesem Fall die Identifizierung von Minderjährigen unter 14 Jahren durch die Sorgeberechtigten unter Nutzung des Ausweises des Kindes erfolgen. Allerdings ist in diesen Fällen vorzugswürdig, dass, sofern der Nachweis über das Sorgerecht bereits vorliegt, die sorgeberechtigte Person ihre Vertretung unter Nutzung der eigenen Identifizierung gegenüber dem Dienstanbieter anzeigt. Daher wurde von einem Verzicht auf ein Mindestalter abgesehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, Lichtbilder automatisiert einsehen zu können, entfallen für Bürgerinnen und Bürger 5 040 000 Stunden Erfüllungsaufwand, da sich die Identitätsfeststellung entsprechend verkürzt. Außerdem reduziert sich aufgrund der Möglichkeit der automatisierten Weiterverarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden der Erfüllungsaufwand um weitere 5 600 000 Stunden. Des Weiteren führt die postalische Zusendung des Personalausweises und Reisepasses und die Abschaffung des Kinderreisepasses zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürgern, speziell bei den Sachkosten. Insgesamt liegt die Entlastung bei 11 952 242 Stunden und 8 771 000 Euro Sachkosten.

Des Weiteren entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 3 333 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 457 253 000 Euro. Davon entfallen 382 434 000 Euro auf die Länder oder Kommunen und 74 819 000 Euro auf den Bund.

Die reduzierten Aufwände sind vor allem auf die Möglichkeit der automatisierten Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch Sicherheitsbehörden sowie auf automatisierte Lichtbildabrufe durch Sicherheitsbehörden zurückzuführen. Weiterhin im relevanten Maße reduzieren sich die Aufwände durch die Abschaffung des Kinderreisepasses, während mehr einzelne Versendungen von Ausweisen und Reisepässen sowie deren Beantragung zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands beitragen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 4 302 000 Euro, welcher überwiegend die Länder oder Kommunen betrifft, nämlich in Höhe von rund 4 260 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die angepasste Gebühr die für Ausstellung eines Passes fallen bei den Bürgerinnen und Bürgern Gebühren in Höhe von 30 000 000 Euro an.

Im Falle des Direktversands von Pässen, Ausweisen, eID-Karten oder elektronischen Aufenthaltstiteln sind Gebühren in Höhe von 15 Euro durch die antragstellende Person zu entrichten. Jährlich fallen dadurch Gebühren in Höhe von 36 000 000 Euro an.

Bei der Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Expressverfahren fallen bei den ausländischen Personen Gebühren in Höhe von 4 725 000 Euro an.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens*)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.
 - bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „beim“ das Wort „Kinderreisepass,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4a Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „Reisepasses, des vorläufigen Reisepasses und des Kinderreisepasses“ durch die Wörter „Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

4. § 6a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen oder automatisierten Abrufen nach §§ 22, 22a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten,“.

b) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. über die Einzelheiten der Ausgabe und den Versand des Passes.“

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Falle der Ausgabe des Passes im Wege des Versands unverzüglich anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist, den Pass nicht enthält oder eine Angabe auf dem Pass unrichtig ist.“

7. Dem § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Öffentliche Stellen dürfen mit Zustimmung des Passinhabers zum Zwecke der Identifizierung des Passinhabers das Lichtbild, Vornamen, Familienname, Tag der Geburt sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem Chip auslesen, wenn dies durch ein Gesetz bestimmt wird. Anlässlich des Auslesens des Lichtbilds ist die Echtheit des Dokuments zu überprüfen. Nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers zu löschen.“

8. § 16a wird durch die folgenden §§ 16a und 16b ersetzt:

„§ 16a

Identitätsprüfung anhand biometrischer Daten; Verarbeitung von Passdaten

(1) Die im Chip des Passes gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Passinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ausgelesen und verwendet werden. Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und

Meldebehörden die Echtheit des Passes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speichermedium des Passes gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Passes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 dürfen die in Absatz 1 Satz 3 genannten Behörden Daten, die im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem Chip des Passes erhoben wurden, zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, soweit sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes berechtigt sind. Biometrische Daten dürfen nach Satz 1 nicht verarbeitet werden.

§ 16b

Erhebung der sichtbaren Daten des Passes

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden dürfen die auf dem Pass sichtbar aufgedruckten Daten erheben und verwenden, soweit sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes berechnigt sind.

(2) Können die Daten aus dem Chip des Passes nach § 16a Absatz 1 Satz 3 nicht erhoben werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 4 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 speichern. § 16a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Nach § 19 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für das Führen des Passregisters nach § 23 ist stets die Passbehörde zuständig, welche den Ausweis ausgestellt hat.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. E-Mail-Adresse,“.

bb) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. die örtlich zuständige Passbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Passbehörde identisch ist,“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine andere als die ausstellende Passbehörde örtlich zuständig, darf sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Absatz 2 genannten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. Nach § 22 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die örtlich zuständige Passbehörde nicht zugleich die ausstellende Passbehörde, darf sie der ausstellenden Passbehörde automatisierte Mitteilungen übermitteln

und bei der ausstellenden Passbehörde Daten des Passregisters automatisiert abrufen.“

12. Dem § 22a werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 5 genannten öffentlichen Stellen ist bei zentralen Passregisterdatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Passbehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung abgerufen werden können.

(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(5) Die Passbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Über die Identität der abrufenden Stelle darf kein Zweifel bestehen.“

13. § 27a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Landesrecht können zentrale Passregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds, der Unterschrift, der ausstellenden Passbehörde sowie der Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 22a Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 22a Absatz 2 Satz 6 eingerichtet werden.“

Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Identitätsprüfung anhand biometrischer Daten; Verarbeitung von Personalausweisdaten“.

2. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Führen des Personalausweisregisters nach § 23 ist stets die Personalausweisbehörde zuständig, welche den Ausweis ausgestellt hat.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Personalausweisbehörde übergibt antragstellenden Personen zum Zweck der Verwendung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis die Geheimnummer und die Entsperrnummer. Das Sperrkennwort wird mit dem Personalausweis übergeben. Abweichend von Satz 2 wird bei Anträgen nach § 18 Absatz 2 der Personalausweisverordnung das Sperrkennwort gemeinsam mit dem Personalausweis der antragstellenden Person auf dem Postweg an ihre inländische Meldeadresse zugestellt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

5. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„ § 16

Erhebung der sichtbaren Daten des Personalausweises

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden dürfen die auf dem Personalausweis sichtbar aufgedruckten Daten durch nicht automatisierte Verfahren erheben und verwenden, soweit sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes berechnigt sind.

(2) Können die Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises nach § 17 Absatz 1 Satz 3 nicht erhoben werden, dürfen die dort genannten Behörden die Daten der maschinenlesbaren Zone nach § 5 Absatz 2 Satz 2 automatisiert auslesen und unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 speichern. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Identitätsprüfung anhand biometrischer Daten; Verarbeitung von Personalausweisdaten

(1) Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausweisinhabers und nur nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 auslesen und verwenden. Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege sind unzulässig. Soweit die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie befugt, die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Personalausweisinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die nach Satz 3 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Prüfung der Echtheit des Personalausweises oder der Identität des Inhabers beendet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten, die im Rahmen einer Identitätsfeststellung aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises erhoben wurden, zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, soweit sie dazu durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes berechnigt sind. Biometrische Daten dürfen nach Satz 1 nicht verarbeitet werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 6b wird wie folgt gefasst:

„6b. Abkürzung der Staatsangehörigkeit.“

7. Nach § 20 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Öffentliche Stellen dürfen mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zum Zwecke der Identifizierung des Personalausweisinhabers das Lichtbild, Vornamen, Familienname, Tag der Geburt sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises auslesen, wenn dies durch ein Gesetz bestimmt wird. Anlässlich des Auslesens des Lichtbilds ist die Echtheit des Dokuments zu überprüfen. Nach Satz 1 erhobene Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers zu löschen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. die örtlich zuständige Personalausweisbehörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden Personalausweisbehörde identisch ist,“.

bb) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. E-Mail-Adresse,“.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine andere als die ausstellende Personalausweisbehörde örtlich zuständig, darf sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Absatz 3 genannten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten speichern. Absatz 4 gilt entsprechend.“

9. Nach § 24 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die örtlich zuständige Personalausweisbehörde nicht zugleich die ausstellende Personalausweisbehörde, darf sie der ausstellenden Behörde automatisierte Mitteilungen übermitteln und bei der ausstellenden Behörde Daten des Personalausweisregisters automatisiert abrufen.“

10. Dem § 25 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die in Absatz 2 Satz 4 genannten öffentlichen Stellen ist bei zentralen Personalausweisregisterdatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Personalausweisbehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung abgerufen werden können.

(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach

den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(5) Die Personalausweisbehörde trifft Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Über die Identität der abrufenden Stelle darf kein Zweifel bestehen.“

11. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Falle der Ausgabe des Personalausweises im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist, den Personalausweis nicht enthält oder eine Angabe auf dem Personalausweis unrichtig ist.“

12. In § 34 Satz 1 Nummer 12 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „von automatisierten Mitteilungen oder“ eingefügt.

13. § 34a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Landesrecht können zentrale Personalausweisregisterdatenbestände zur Speicherung des Lichtbilds, der Unterschrift, der ausstellenden Personalausweisbehörde sowie der Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung für die Durchführung eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds nach § 25 Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie eines automatisierten Abrufs des Lichtbilds und der Unterschrift nach § 25 Absatz 2 Satz 5 eingerichtet werden.“

Artikel 3

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe zu § 19a eingefügt:

„§ 19a Verwendung von im eID-Karte-Register gespeicherten Daten“.

2. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Führen des eID-Karte-Registers nach § 19 ist stets die eID-Karte-Behörde zuständig, welche die eID-Karte ausgestellt hat.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. E-Mail-Adresse“.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde, wenn diese nicht mit der ausstellenden eID-Karte-Behörde identisch ist, und“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird eine andere als die ausstellende eID-Karte-Behörde örtlich zuständig, darf sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in Absatz 3 genannten Daten speichern.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Verwendung von im eID-Karte-Register gespeicherten Daten

Ist die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde nicht zugleich die ausstellende eID-Karte-Behörde, darf sie der ausstellenden Behörde automatisierte Mitteilungen übermitteln und bei der ausstellenden Behörde Daten des eID-Karte-Registers automatisiert abrufen.“

6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Falle der Ausgabe der eID-Karte im Wege des postalischen Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist, die eID-Karte nicht enthält oder eine Angabe auf der eID-Karte unrichtig ist.“

7. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen oder automatisierten Abrufen nach § 19a sowie zur Form und zum Inhalt der zu übermittelnden Daten.“

Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „16,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie die Abkürzung der Staatsangehörigkeit“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen öffentliche Stellen mit Zustimmung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Identifizierung des Inhabers des elektronischen Aufenthaltstitels das Lichtbild, Vornamen, Familienname, Tag der Geburt sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels auslesen, wenn dies durch ein Gesetz bestimmt wird. Anlässlich des Auslesens des Lichtbilds ist stets die Echtheit des Dokuments zu überprüfen. Nach Satz 3 erhobene Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers zu löschen.“

2. § 78a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 können abweichend von § 78 nach einem einheitlichen Vordruckmuster ausgestellt werden, wenn zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten der Aufenthaltstitel zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat erteilt werden soll.“

3. In § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe d wird das Komma durch die Wörter „sowie über die Aushändigung oder den Versand des Aufenthaltstitels gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1,“ ersetzt.

4. § 105b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 105b

Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster

Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 nach einheitlichem Vordruckmuster gemäß § 78a Absatz Satz 1 können ein eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 beantragen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung darlegen.“

Artikel 5

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu Kapitels 1 werden die Wörter „; Ausgabe des Passes“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Ausgabe des Passes“.
2. Der Überschrift des Kapitels 1 werden die Wörter „; Ausgabe des Passes“ angefügt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Ausgabe des Passes

(1) Der Pass wird durch die Passbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 6 Absatz 1 des Passgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgegeben.

(2) Auf Antrag bei der Passbehörde im Inland kann der Pass der antragstellenden Person auch auf dem Postweg an ihre inländische Meldeadresse zugestellt werden, wenn die antragstellende Person einen gültigen Personalausweis, einen gültigen vorläufigen Personalausweis oder einen weiteren Pass gemäß § 1 Absatz 3 des Passgesetzes besitzt. Eine Zustellung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn Zweifel hinsichtlich der Identität der antragstellenden Person bestehen oder keine zustellfähige Meldeadresse vorhanden ist. Der bisherige Pass ist bei der Beantragung zu entwerten. Bei der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines der in Satz 1 genannten Dokumente der antragstellenden Person zu überprüfen. Der Passhersteller informiert die Passbehörde über die erfolgte Zustellung des Passes an den Passinhaber.

(3) Die antragstellende Person kann bei Anträgen nach Absatz 2 eine E-Mail-Adresse der Passbehörde allein zu dem Zweck mitteilen, dass diese die E-Mail-Adresse an den Passhersteller übermittelt, damit der Passhersteller die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermitteln kann. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der Zustellung durch Versand einer E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse ist bei der Passbehörde, beim Passhersteller und bei dem Zusteller nach Übergabe des Passes an die antragstellende Person zu löschen.

(4) Kann bei einem Antrag nach Absatz 2 der Pass durch den Zusteller nicht zugestellt werden, stellt der Zusteller den Pass der Passbehörde, bei der der Pass beantrag wurde, zu und informiert die antragstellende Person über diesen Umstand.

(5) Abweichend von Absatz 2 darf die Passbehörde im Ausland Pässe im Ausland auf dem Postweg auch ohne Identifizierung durch den Zusteller an die antragstellende Person versenden, sofern die Abholung des Passes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben f bis h.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „vorläufigen Reisepasses“ die Wörter „und für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses“ gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für die Zustellung nach § 5a Absatz 2 15 Euro“.

b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach den Wörtern „vorläufigen Reisepass“ die Wörter „, im Kinderreisepass“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird aufgehoben.

6. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten für den“ das Wort „Kinderreisepass,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personaldaten“ die Wörter „der Kinderreisepässe,“ sowie nach dem Wort „Diplomatenpässe“ die Wörter „, der Aufkleber Verlängerung/ Änderung der Kinderreisepässe“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Kinderreisepass,“ gestrichen.

dd) In Nummer 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Kinderreisepass,“ gestrichen.

ee) In Nummer 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Beim“ das Wort „Kinderreisepass,“ gestrichen.

ff) In Nummer 10 werden die Wörter „im Dienstpass, im Diplomatenpass sowie im Kinderreisepass“ durch die Wörter „im Dienstpass sowie im Diplomatenpass“ ersetzt.

gg) In Nummer 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Reisepass“ das Wort „, Kinderreisepass“ gestrichen.

b) Die Überschrift der Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2: Vorläufiger Reisepass, vorläufiger Dienst- und Diplomatpass“.

Artikel 6

Änderung der Personalausweisverordnung

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu Kapitel 4 der Inhaltsübersicht wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergabe der Geheimnummer und der Entsperrnummer

(1) Die Personalausweisbehörde übergibt der antragstellenden Person die Geheimnummer und die Entsperrnummer des Personalausweises in einem verschlossenen Brief. Der Erhalt des Briefes ist in Textform durch die antragstellende Person zu bestätigen.

(2) Bestehen bei Antragstellung Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, ist der Brief bei Übergabe des Personalausweises auszuhändigen, sofern die Identität in der Folge festgestellt worden ist. Hat die antragstellende Person keine alleinige Wohnung in Deutschland und bestehen Zweifel über die Identität der antragstellenden Person, kann, sofern die Identität in der Folge festgestellt worden ist, die Geheimnummer und die Entsperrnummer in einem Brief von der Personalausweisbehörde an die von der antragstellenden Person benannte Anschrift versandt werden, sofern die Abholung des Briefes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Personalausweis und Geheimnummer dürfen nicht mit gleicher Post versandt werden. Bei als unzustellbar zurückgesandten Briefen übergibt die Personalausweisbehörde den Brief an die antragstellende Person.

(3) Die Personalausweisbehörde soll bis zur Übergabe an die antragstellende Person gewährleisten, dass keine Kenntnisnahme der Geheimnummer und der Entsperrnummer durch Dritte erfolgt.“

3. In der Überschrift des Kapitels 4 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Ausgabe des Personalausweises und des Sperrkennworts“.

- b) Die Absätze 1 bis 2 werden durch die Absätze 1 bis 2b ersetzt:

„(1) Der Personalausweis wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort durch die Personalausweisbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgeben.

(2) Auf Antrag bei der Personalausweisbehörde im Inland kann der Personalausweis gemeinsam mit dem Sperrkennwort der antragstellenden Person auch auf dem Postweg an ihre inländische Meldeadresse zugestellt werden, wenn die antragstellende Person einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt. Eine Zustellung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn Zweifel hinsichtlich der Identität der antragstellenden Person bestehen oder keine zustellfähige Meldeadresse vorhanden ist. Der bisherige Personalausweis ist bei der Beantragung zu entwerten. Bei der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines der in Satz 1 genannten Dokumente der antragstellenden Person zu überprüfen. Der Personalausweishersteller informiert die Personalausweisbehörde über die erfolgte Zustellung des Personalausweises an den Personalausweisinhaber.

(2a) Die antragstellende Person kann bei Anträgen nach Absatz 2 eine E-Mail-Adresse der Personalausweisbehörde allein zu dem Zweck mitteilen, dass diese die E-Mail-Adresse an den Personalausweishersteller übermittelt, damit der Personalausweishersteller die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermitteln kann. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der Zustellung durch elektronische Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse ist bei der Personalausweisbehörde, beim Ausweishersteller und bei dem Zusteller nach Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

(2b) Können bei einem Antrag nach Absatz 2 der Personalausweis und das Sperrkennwort durch den Zusteller nicht zugestellt werden, stellt der Zusteller den Personalausweis und das Sperrkennwort der Personalausweisbehörde, bei der der Personalausweis beantragt wurde, zu und informiert die antragstellende Person über diesen Umstand.“

- c) In Absatz 4 werden die Angaben „den Absätzen 1 und 3“ durch die Angaben „Absatz 3“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 2 darf die Personalausweisbehörde im Ausland Personalausweise gemeinsam mit dem Sperrkennwort im Ausland auf dem Postweg auch ohne Identifizierung durch den Zusteller an die antragstellende Person versenden, sofern die Abholung des Personalausweises für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht.“

5. § 36d wird wie folgt gefasst:

„§ 36d

Abweichende Regelungen für die eID-Karte

(1) Bei Anträgen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 muss die antragstellende Person einen gültigen Personalausweis oder Pass des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person hat, besitzen.

(2) In den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 3 ist bei der Übergabe des Briefes die Identität der antragstellenden Person durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, zu überprüfen.“

6. Der bisherige § 36d wird § 36e.

Artikel 7

Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung

Die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebühr nach Absatz 1 ist anzuheben

- 1. um 30 Euro, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird,
- 2. um 30 Euro, wenn die Amtshandlung von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird,
- 3. um 15 Euro, wenn eine Zustellung nach § 18 Absatz 2 der Personalausweisverordnung erfolgt.“

- 2. § 1a wird aufgehoben.
- 3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühr für die eID-Karte

(1) Für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums ist eine Gebühr von 37 Euro zu erheben.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 15 Euro anzuheben, wenn eine Zustellung nach § 18 Absatz 2, § 36b der Personalausweisverordnung erfolgt.“

4. § 2a wird aufgehoben

Artikel 8

Änderung der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung

Die Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur automatisierten Datenübermittlung und zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Registern“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für

1. automatisierte Abrufe des Lichtbilds aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 5 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 4 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde oder, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat, bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand,
2. automatisierte Abrufe des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Pass- oder Personalausweisregister durch die in § 22a Absatz 2 Satz 6 des Passgesetzes sowie in § 25 Absatz 2 Satz 5 des Personalausweisgesetzes genannten Behörden bei der ausstellenden Pass- oder Personalausweisbehörde oder, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat, bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand,
3. automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalaus-

eID-Karte-Behörde nach § 24 Absatz 1a des Personalausweisgesetzes, nach § 22 Absatz 1a des Passgesetzes oder nach 19a des eID-Karte-Gesetzes.

(2) Automatisierte Abrufe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen im synchronen Verfahren. Automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 können im synchronen oder im asynchronen Verfahren erfolgen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Datenabrufe erfolgen elektronisch

1. nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XLichtbild aus dem Standard XInneres,
2. nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XPassAusweis aus dem Standard XInneres

und unter Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSC-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Angaben „Absatz 1“ werden die Angaben „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„XPassAusweis ist ein Datenaustauschformat in dem Standard XInneres für die Übermittlungen von Daten zwischen Personalausweisbehörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 3.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Datenaustauschformat“ durch die Wörter „Die Datenaustauschformate XPassAusweis,“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Datenaustauschformats“ durch die Wörter „der Datenaustauschformate XPassAusweis,“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Angaben „nach § 1 Absatz 1“ die Angaben „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Auswahldaten für Abrufe nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Adressierung von automatisierten Mitteilungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 können die Seriennummer und das Geburtsdatum verwendet werden.“

6. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5

Übergangsregelungen

Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 dürfen automatisierte Abrufe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 31. Oktober 2024 auch im asynchronen Verfahren erfolgen.“

Artikel 9

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Gebühren Expressverfahren“.

b) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe zu § 60a eingefügt:

„60a Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels“.

2. § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a

Gebühren Expressverfahren

Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in eilbedürftigen Fällen (Expressverfahren) ist zusätzlich zu den Gebührentatbeständen in den §§ 44, 44a, 45, 45b, 45c eine Gebühr in Höhe von 35 Euro zu erheben.“

3. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 15 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. im Falle einer Zustellung nach § 60a Absatz 2 zusätzlich zu den jeweils festgesetzten Gebühren für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz 15 Euro.“

4. § 57a wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. im Falle der Ausgabe im Wege des postalischen Versands unverzüglich anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Aufenthaltstitel nicht enthält sowie wenn eine Angabe auf dem Aufenthaltstitel unrichtig ist.“

5. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels

(1) Der elektronische Aufenthaltstitel wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort durch die zuständige Ausländerbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgegeben.

(2) Auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde kann der elektronische Aufenthaltstitel gemeinsam mit dem Sperrkennwort der antragstellenden Person auch auf dem Postweg an eine zustellfähige inländische Meldeadresse, die nicht eine Sammelunterkunft darstellt, zugestellt werden, wenn

1. die antragstellende Person einen anerkannten und gültigen ausländischen Pass oder Passersatz besitzt,
2. die Identität der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Antragstellung zweifelsfrei feststeht, und
3. keine Missbrauchs- oder Sicherheitsbedenken zur Person des Antragstellers vorliegen.

Bei der Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines der in Satz 1 Nummer 1 genannten Dokumente der antragstellenden Person zu überprüfen. Der Hersteller informiert die Ausländerbehörde über die erfolgte Zustellung des elektronischen Aufenthaltstitels an den Inhaber des elektronischen Aufenthaltstitels. Eine Zustellung des elektronischen Aufenthaltstitels als Ausweisersatz auf dem Postweg ist ausgeschlossen.

(3) Die antragstellende Person kann bei Anträgen nach Absatz 2 eine E-Mail-Adresse der zuständigen Ausländerbehörde allein zu dem Zweck mitteilen, dass diese die E-Mail-Adresse an den Hersteller übermittelt, damit der Hersteller die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermitteln kann. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum durch elektronische Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die E-Mail-Adresse ist bei der Ausländerbehörde, beim Hersteller und bei dem Zusteller nach Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels an die antragstellende Person zu löschen.

(4) Können bei einem Antrag nach Absatz 2 der elektronische Aufenthaltstitel und das Sperrkennwort durch den Zusteller nicht zugestellt werden, stellt der Zusteller den elektronischen Aufenthaltstitel und das Sperrkennwort der Ausländerbehörde, bei der der elektronische Aufenthaltstitel beantragt wurde, zu und informiert die antragstellende Person über diesen Umstand.“

6. In § 61h Absatz 1 werden die Angaben „bis 17“ durch die Angaben „bis 16, 17 Absatz 1 bis 3“ sowie die Angaben „18 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Angaben „18 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Passgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltende Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9, 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 11, Artikel 2 Nummer 2, 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 9, Artikel 3 Nummer 1, 2, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 5, Artikel 4 Nummer 2 bis 4, Artikel 8 sowie Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 treten am 1. November 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 bis 3 sowie Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 5 und 6 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 6, 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 12 sowie Artikel 2 Nummer 3, 4, 6 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 10 und 11, Artikel 3 Nummer 3, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 6, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 5 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Artikel 6, 7, 9 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 bis 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen ergeben sich bedingt durch technologische Neuerungen oder sonstige Veränderungen in Verwaltungsabläufen regelmäßig Entwicklungen, die eine Anpassung des Rechts erforderlich machen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die verschiedenen Regelungskomplexe, bei denen sich im Bereich des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens durch aktuelle Entwicklungen Änderungsbedarf ergeben hat, zu adressieren. Im Vordergrund steht dabei, einerseits die Sicherheit und Integrität der Pass- und Personalausweisdaten zu sichern und somit das hohe Vertrauen in die Identitätsdokumente aufrechtzuerhalten. Andererseits sollen Verwaltungsabläufe modernisiert werden, um diese insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger mit möglichst geringem Aufwand zu verbinden. Darüber hinaus soll auch für die Behörden, die entweder Pass- oder Ausweisdaten verwenden, sowie für die Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden selbst der Verwaltungsaufwand durch die angepassten Verfahren reduziert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sind die folgenden Regelungen:

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung oder bei Gültigkeitsverlängerung/Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Aufgrund der jahrelangen Gewohnheit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern dennoch als Standarddokument für ihre Kinder wahrgenommen, obwohl er nur maximal zwölf Monate gültig ist, gegenüber einem normalen Reisepass nur eingeschränkt nutzbar ist und die Summe der Gebühren für einmalige Ausstellung und fünfmalige Verlängerung höher ist als für die Ausstellung eines normalen Reisepasses. Von der Ausgabe von Kinderreisepässen soll künftig abgesehen werden. Stattdessen kann der elektronische Reisepass mit der längeren Gültigkeitsdauer sowie der Nutzungsmöglichkeit für weltweite Reisen beantragt werden. In besonders dringlichen Fällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Pass- oder Personalausweisbeantragung beziehungsweise einer Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Behörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des jeweiligen Dokuments persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Behörden einen zusätzlichen Aufwand. Künftig soll es daher möglich sein, dass Pässe, Personalausweise und unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Aufenthaltstitel auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt zugestellt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Im Zuge der Einführung des Direktversands im Inland wird für den Personalausweis sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel auch die Übermittlung der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennworts modifiziert. Anstelle durch Zustellung eines Briefes durch den Hersteller werden die Geheimnummer und die Entsperrnummer jetzt durch die

Personalausweis- oder Ausländerbehörde übergeben. Das Sperrkennwort wird entweder bei Abholung übergeben oder im Falle des Direktversands des Dokuments mit diesem versendet. Für Personalausweisbehörden im Ausland besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass, wenn Zweifel im Rahmen der Identitätsfeststellung bestehen, die Informationen an eine hinterlegte Adresse versendet werden können, sobald die Identität festgestellt worden ist.

Das Pass- und Personalausweisregister wird bei der Pass- oder Personalausweisbehörde geführt, die das jeweilige Dokument ausgestellt hat (ausstellende Behörde). Wird durch einen Umzug der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments eine andere Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde zuständig, weil sich die Anschrift der neuen Wohnung in einem anderen Bezirk befindet, muss diese Behörde von ihrer neuen Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt werden und benötigt gegebenenfalls Angaben zur umziehenden Person. Eine Kommunikation zwischen neu zuständiger Behörde und der ausstellenden Behörden findet aktuell häufig per Fax oder über verfügbare Freitextnachrichten der XInnere-Standards statt, da keine standardisierten Nachrichten und Prozesse existieren. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2020 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Herbst 2022 ein Konzept beschlossen, wie im Falle des Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Passes, Ausweises oder einer eID-Karte mit der Führung der Pass-, Personalausweis oder eID-Karte-Register zu verfahren ist. Nach diesem Konzept soll weiterhin die Behörde die registerführende Behörde bleiben, die das Dokument ausgestellt hat. Die neu zuständig gewordene Behörde soll die Möglichkeit haben, durch automatisierte Abrufe ohne Zeitverzug Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten zu haben. Das Konzept geht davon aus, dass am Ende des Modernisierungsprozesses bei der neu zuständig gewordenen Behörde nicht alle Daten des jeweiligen Registers gespeichert werden müssen, da der Zugriff über die Abrufe erfolgen kann. Allerdings bestehen aktuell relevante technische Voraussetzungen für solche automatisierten Abrufe noch nicht. Damit auf einen automatisierten Abruf unmittelbar eine Rückmeldung erfolgt, ist es notwendig, dass sowohl die abrufende Stelle als auch die zuliefernde Stelle das sogenannte synchrone Verfahren technisch umsetzen können. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist in einem ersten Schritt vorgesehen, dass alle Daten der jeweiligen Register auch bei der neu zuständig gewordenen Behörde für ihre Aufgabenwahrnehmung vorgehalten werden können. Sofern jedoch die Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den jeweiligen Behörden etabliert wurde, kann die Speicherung bei der neu zuständig gewordenen Behörde entfallen.

Seit dem Jahr 2017 ist zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für bestimmte Sicherheitsbehörden geregelt. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in vielen Fällen weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Um bundesweit einen hoch verfügbaren automatisierten Lichtbildabruf zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu treffen, welche die Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts im Pass- und Personalausweisgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechnigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Dokuments zwar elektronisch erhoben werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes oder Personalausweises wegen der engen Zweckbestimmung nicht zulässig. Stattdessen müssen die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen werden. Dieses Vorgehen

ist längst überholt und entspricht nicht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Durch Änderungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Pass- und Personalausweisgesetz sollen die Behörden, welche die Echtheit des Passes oder Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, daher ebenfalls berechtigt werden, die Personendaten mit Ausnahme der biometrischen Daten automatisiert in ein Vorgangsbearbeitungssystem zu überführen.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, bei denen Täter, die bereits wegen Straftaten nach den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt wurden, nach ihrer Freilassung ins Ausland gereist sind, um dort weitere gleich gelagerte Straftaten zu begehen. Eine Ausreise konnte auf Grundlage des aktuellen Rechts wegen bestehender Rechtsunklarheit, ob in diesen Fällen passbeschränkende Maßnahmen vorgenommen werden können, nicht zuverlässig verhindert werden. Durch die Einfügung eines neuen Passversagungsgrunds soll daher eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, in Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber beziehungsweise die Passinhaberin oder der Passinhaber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird, passbeschränkende Maßnahmen in Form einer Passversagung, eines Passentzugs oder einer Ausreiseuntersagung vornehmen zu können.

Die Nutzung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises setzt gegenwärtig voraus, dass die Inhaberin oder der Inhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Jugendliche unter diesem Alter unangemessen ein. Das Mindestalter für die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises soll daher auf 14 Jahre reduziert werden.

Für den ausländerrechtlichen Dokumentenbereich wird § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG an die europäischen Vorgaben angepasst und dadurch bedingte Anpassungen, insbesondere auch in der Ausstellungspraxis, umgesetzt. Es wird die rechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines Direktversands von elektronischen Aufenthaltstiteln unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen und zugleich entsprechende Regelungen in der Aufenthaltsverordnung beziehungsweise durch einen Verweis auf die Personalausweisverordnung geschaffen. Zudem kann künftig in eilbedürftigen Fällen gegen Gebühr ein Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Express-Verfahren gestellt werden.

Weitere Inhalte des Gesetzentwurfs betreffen die Klarstellung, dass das Lichtbild durch gesetzlich berechnete Stellen mit Zustimmung des Inhabers eines Passes, Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels zur Feststellung dessen Identität ausgelesen werden darf, die Streichung des Aktivierungsstatus des elektronischen Identitätsnachweises des Personalausweisregister sowie die freiwillige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, eine E-Mail-Adresse im Pass- oder Personalausweisregister zu hinterlegen, die Klarstellung, dass neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die zum Abruf notwendigen Auswahlkriterien in zentralen Landesdatenbeständen gespeichert werden dürfen, die Ergänzung in der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung, dass auch der Abruf aus zentralen Landesdatenbeständen dort Regelungsgegenstand ist sowie die Aufhebung der Regelung, dass der PIN-Brief nur an die antragstellende Person übermittelt wird, wenn diese zum Antragszeitpunkt mindestens 15 Jahre und neun Monate alt ist.

III. Alternativen

Hinsichtlich des Mindestalters für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wurde erwogen, auf ein Mindestalter gänzlich zu verzichten. Analog der Nutzung des Personalausweises in einem Vor-Ort-Kontext würde in diesem Fall die Identifizierung von Minderjährigen unter 14 Jahren durch die Sorgeberechtigten unter Nutzung des Ausweises des Kindes erfolgen. Allerdings ist in diesen Fällen vorzugswürdig, dass, sofern der Nachweis

über das Sorgerecht bereits vorliegt, die sorgeberechtigte Person ihre Vertretung unter Nutzung der eigenen Identifizierung gegenüber dem Dienstanbieter anzeigt. Daher wurde von einem Verzicht auf ein Mindestalter abgesehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für das Pass- und Ausweiswesen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (GG) sowie für die aufenthaltsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens ist zur Wahrung der Rechtseinheit für die im gesamtstaatlichen Interesse liegende Funktionsfähigkeit des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Abschaffung des Kinderreisepasses reduziert sich der Aufwand für die Passbehörden, da an die Stelle der Ausstellung und gegebenenfalls fünfmalige Verlängerung des Reisepasses die einmalige Ausstellung eines elektronischen Reisepasses tritt.

Durch die Änderung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts dahingehend, dass die berechtigten Behörden bei einer Identitätsfeststellung oder Überprüfung der Echtheit eines Passes oder Personalausweises die aus dem Dokument erhobenen Daten automatisiert in ein Vorgangsbearbeitungssystem übertragen können, entfällt der Aufwand, der bei der aktuellen Praxis durch erneutes händisches Erfassen anfällt.

Die Einführung eines Direktversands hoheitlicher Dokumente vom Hersteller an die antragstellende Person führt zum Wegfall eines Behördentermins und somit für die zuständigen Stellen zu einer Verfahrenserleichterung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses ohne elektronisches Speichermedium; § 4 Absatz 4a i. V. m. § 1 Absatz 2, Nummer 2 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-923 225	60	8,4	-923 225	-7 755

Nach der aktuellen Regelung erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf Antrag einen Kinderreisepass, dessen Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt ist. Nach der geplanten Regelung sollen zukünftig keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden. Stattdessen kann der reguläre Reisepass oder je nach Bedarf ein Personalausweis beantragt werden (vgl. Vorgabe 4.1.2 und 4.1.3).

Für die Fallzahl wird auf die Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands OnDEA (Vorgabenummer 2008121109453202) Bezug genommen. Demnach beläuft sich die Fallzahl auf 923 225, welche nach der Gesetzesreform auf null sinkt.

Der Zeitaufwand je Fall ermittelt sich wie folgt: Zeit zum Zusammenstellen der Unterlagen daheim 2 Minuten (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ – im Folgenden nur als „Leitfaden“ bezeichnet, Seite 59), vor Ort 11 Minuten (basierend auf einer Befragung von Einwohnermeldeämtern) sowie 15 Minuten Wegezeiten (siehe Leitfaden Seite 64). Das ergibt in der Summe 28 Minuten. Allerdings müssen beide Sorgeberechtigten anwesend sein sowie Kinder ab 10 Jahren zum Unterschreiben (jedes sechste Kind), weshalb der Zeitaufwand insgesamt 60 Minuten pro Fall beträgt. Bei den Sachkosten wird ein Wert von insgesamt 8,40 Euro angesetzt (Wegesachkosten nach Leitfaden Anhang 6 für 2,16 Personen sowie 6 Euro Kosten für ein Passfoto, siehe „<https://www.persofoto.de/lexikon/passbild/kosten/>“).

Somit reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 923 225 Stunden (-923 225 * 60 Minuten/60). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Reduzierung um rund 7 755 000 Euro (-923 225 * 8,4 Euro).

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	69	8,4	88 550	647

Dadurch, dass keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden, wird angenommen, dass stattdessen reguläre Personalausweise oder Reisepässe beantragt werden. Die Anträge werden nicht jährlich wie beim Kinderreisepass gestellt, sondern für Kinder unter 24 Jahren nur noch jedes sechste Jahr. Somit wird angenommen, dass sich die jährliche Fallzahl um gerundet 154 000 (923 225 * 1/6) erhöht. Es wird angenommen, dass Eltern statt eines Kinderreisepasses zur Hälfte einen Personalausweis und zur anderen Hälfte einen regulären Reisepass beantragen. Somit beträgt die Fallzahl hier 77 000.

Die Zeit und Sachkosten entsprechen Vorgabe 4.1.1 unter der Ausnahme, dass gemäß OnDEA Vorgabenummer 200610130843301 die Zeit für eine Person statt 13 Minuten 17 Minuten beträgt.

Beim Antrag auf Personalausweis erhöht sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 88 550 Stunden (77 000 * 69 Minuten/60). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Erhöhung um rund 647 000 Euro (77 000 * 8,4 Euro).

Vorgabe 4.1.3: Beantragung eines Reisepasses; § 1 Absatz 1 PaßG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	63	8,4	80 850	647

Dadurch, dass keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden, wird angenommen, dass stattdessen reguläre Personalausweise oder Reisepässe beantragt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass jährlich 77 000 mehr reguläre Reisepässe beantragt werden (vgl. Vorgabe 4.1.2).

Die Zeit und Sachkosten entsprechen Vorgabe 4.1.1 unter der Ausnahme, dass gemäß OnDEA Vorgabenummer 2006101308430310 die Zeit für eine Person statt 13 Minuten 14 Minuten beträgt.

Somit erhöht sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger bei der Beantragung eines Reisepasses insgesamt um 80 850 Stunden (77 000 * 63 Minuten/60). Bei den Sachkosten ergibt sich eine Erhöhung um rund 647 000 Euro (77 000 * 8,4 Euro).

Vorgabe 4.1.4: Ausstellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels; § 5a PassV, § 18 PAuswV und § 60a Absatz 2 AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 400 000	-16	-1,1	-640 000	-2 640

Bislang sind für die Beantragung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels zwei Gänge der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Behörde notwendig: Sowohl die Beantragung als auch die Abholung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels müssen persönlich erfolgen. Zukünftig können die Dokumente in der Regel auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers postalisch direkt zugestellt werden, wobei die Identität zu prüfen ist und der Versender über die Zustellung informiert werden muss. Somit entfällt ein zweiter Gang zur Behörde, welcher nach dem Leitfaden Seite 64 einen Zeitaufwand von 15 Minuten je Fall plus eine Minute für die Dokumentenübergabe (vgl. Leitfaden Seite 68) sowie Wegesachkosten von 1,10 Euro verursacht.

Bei der Herleitung der Fallzahl wird wiederum zurückgegriffen auf OnDEA (Vorgabenummer 2006101308430310: Ausstellung eines Passes). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl der Pässe auf 2 231 459. Die jährliche Fallzahl der Personalausweise beträgt nach Datengrundlage der Bundesdruckerei rund 7 982 000. Bei den Fallzahlen muss noch die wegfallende Zahl der Kinderreisepässe berücksichtigt werden (-923 225) sowie die dafür zusätzlich anfallende Zahl regulärer Reisepässe bzw. Personalausweise (zusammen +154 000). Die jährliche Fallzahl der auszustellenden Pässe und Personalausweise beträgt somit insgesamt 9 444 324 (2 231 459 – 923 225 + 154 000 + 7 982 000).

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird unterschieden zwischen deutschen Staatsbürgern, die im Inland leben, und denen, die im Ausland leben. Bei im Ausland lebenden Staatsbürgern war ein postalischer Versand auch nach geltender Rechtslage möglich, wenn eine persönliche Abholung des Dokuments unzumutbare Umstände verursacht hätte. Diese Praxis soll im Wesentlichen beibehalten werden, weshalb sich insoweit keine Veränderung beim Erfüllungsaufwand ergibt. Von den rund 83 200 000 Personen, die Ende

2020 in Deutschland lebten¹⁾, hatten rund 11 400 000 eine ausländische Staatsbürgerschaft²⁾. Somit lebten rund 71 800 000 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland. Im Ausland leben rund 3 400 000 Personen mit deutscher Staatszugehörigkeit³⁾. Von den insgesamt rund 75 200 000 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft leben demnach rund 95,5 Prozent in Deutschland und 4,5 Prozent im Ausland. Daraus ergibt sich eine Pass- und Ausweisausstellung von 9 020 000 ($9\,444\,324 \cdot 0,955$) im Inland. Hinzu kommen Ausstellungen von Aufenthaltstiteln. Hier werden 2 800 000 Ausstellungen angenommen (vgl. Vorgabe 4.1.8). Eine postalische Versendung wird nur bei Personen in Betracht gezogen, welche sich in Deutschland aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder dauerhaft aufhalten, was etwa einem Sechstel bei den Zuzügen entspricht (vgl. Bericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zahlen 2021, Seite 93 f.). Diese Betrachtung wird aufgrund der sicheren Adresse und finanziellen Möglichkeit zur Bezahlung der Gebühr angenommen. Zu den 9 020 000 kommen also noch 470 000 mögliche postalische Ausstellungen ($2\,800\,000 / 6$), also insgesamt 9 490 000.

Ferner wird angenommen, dass etwa 25 Prozent der Bürgerinnen und Bürger die Versendung des Passes, Ausweises, Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für sich nutzen werden, was gerundet 2 400 000 Zusendungen bedeutet. Die 25 Prozent begründen sich durch die Höhe der Gebühr von 15 Euro (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 3 PassV, § 1 Absatz 4 Nummer 3 und § 2 Absatz 2 PAuswGebV, § 47 Absatz 1 Nummer 16 AufenthV). Der veranschlagten Gebühr liegt eine Schätzung für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV zugrunde, welche bezüglich der gesetzlichen Anforderungen bei der Zustellung des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits, vergleichbar sind. Bei einer Gebühr von 15 Euro wird erwartet, dass sich die Zeiterparnis für den postalischen Versand nur für jeden Vierten gefühlt lohnt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Reduzierung des Zeitaufwands um 640 000 Stunden ($2\,400\,000 \text{ Fälle} \cdot 16 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten}$) und eine Reduzierung der Sachkosten um 2 640 000 Euro ($2\,400\,000 \text{ Fälle} \cdot 1,10 \text{ Sachkosten}$).

Vorgabe 4.1.5: Weiterverarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten; § 16a Absatz 2 PassG und § 17 Absatz 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
168 000 000	-2	-	-5 600 000	-

Sicherheitsbehörden dürfen künftig Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, wenn sie dazu auf Grundlage eines Gesetzes berechtigt sind und es sich nicht um biometrische Daten handelt.

Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizistinnen oder Polizisten würde etwa fünfmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 336 000 Polizisten (nach Zahlen des

1) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_287_12411.html, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.
 2) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61631/auslaendische-bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.
 3) <https://www.deutsche-im-ausland.org/im-ausland-leben-und-arbeiten/leben-im-ausland/daten-und-fakten.html>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 168 000 000 Fälle ($336\,000 / 2 * 5 * 200$ Arbeitstage im Jahr). Für den Bürger oder die Bürgerin beträgt die Zeitersparnis rund zwei Minuten, also insgesamt 5 600 000 Stunden.

Vorgabe 4.1.6: Automatisierter Lichtbildabruf durch Sicherheitsbehörden; § 22a PassG und § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6 720 000	-45	-	-5 040 000	-

Die neue Gesetzesregelung erlaubt es Sicherheitsbehörden automatisiert Lichtbilder abzurufen, statt wie bisher Lichtbilder bei Pass- und Ausweisbehörden anzufragen, die manuell weiterversendet werden. Das spart den Bürgerinnen und Bürgern Zeit.

Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten würden etwa einmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 336 000 Polizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 33 600 000 Fälle ($336\,000 / 2 * 200$ Arbeitstage im Jahr). Für den Bürger/die Bürgerin spart die Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbilds dann Zeit, wenn dadurch ein Weg zur Polizeidienststelle ausbleibt. Dies passiert vom Polizisten geschätzt in 20 Prozent der Fälle, also 6 720 000-mal. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 5 040 000 Stunden.

Vorgabe 4.1.7: Antrag auf Ausstellung der eID-Karte; § 8 Absatz 1 eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 000	20		1 667	

Für Staatsangehörige eines Mitglieds- oder Vertragsstaats der EU oder EWR, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG sind, wird auf Antrag eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) ausgestellt. Bislang galt diese Regelung ab 16 Jahren, nach der geplanten Änderung soll sie ab 14 Jahren greifen.

Für die Fallzahl und den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf OnDEA (Vorgabenummer 2019020411520501). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung auf 235 000. Der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger für einen solchen Antrag beträgt 20 Minuten. Sachkosten fallen nicht an.

Der Anteil der 14- und 15-jährigen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands beträgt rund 1,8 Prozent.⁴⁾ Wenn dieser Anteil auf die Fallzahl der jährlichen Anträge von 235 000 übertragen wird, ergibt sich ein rechnerischer Wert von rund 4 230 Fällen, der mit der neuen Regelung ab 14 Jahren hinzukommen wird. Zudem hat die Nutzung von digitalen Diensten in den letzten Jahren zugenommen. Daher wird hier eine Steigerung der jährlichen Fallzahl von insgesamt 5 000 angenommen. Bei der Zeitangabe wird unverändert von 20 Minuten ausgegangen.

⁴⁾ <https://www-gene-sis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1670936146749&acceptscookies=false#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 13.12.2022.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich somit um rund 1 667 Stunden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 000	20		3 333	

Analog der Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands wird beim einmaligen Erfüllungsaufwand von 20 Minuten Bearbeitungszeit ausgegangen. Als Fallzahl für den einmaligen Erfüllungsaufwand wird die doppelte Fallzahl des laufenden Erfüllungsaufwands angesetzt, da alle 14- und 15-Jährigen mit Interesse direkt eine eID-Karte beantragen könnten.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich somit um rund 3 333 Stunden.

Vorgabe 4.1.8: Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises; § 10 Absatz 2 und 3 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 000	5		-83	

Der elektronische Identitätsnachweis wird bei Ausweisen nun anstelle von 16 Jahren schon ab 14 Jahren ab Produktion automatisch eingeschaltet. Ausweisinhaberinnen oder Ausweisinhaber, die vor dieser Altersgrenze schon einen Pass besessen haben, können die Funktion nun auch ab 14 Jahren durch eine Beantragung einschalten lassen.

Für die Fallzahl und den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf OnDEA (Vorgabenummer 2013070211325901). Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung auf 9 000. Der Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger beträgt 5 Minuten. Sachkosten fallen nicht an.

Da die Funktion nun früher eingeschaltet wird, werden weniger Personen eine nachträgliche Einschaltung wünschen. Darum sinkt die Fallzahl um etwa 1 000 (14- und 15-Jährige machen circa 1/8 der Kinder bis 16 Jahren aus, weshalb die Fallzahl von 9 000 durch 8 geteilt wird).

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich somit um 83 Stunden (1 000 * 5 Minuten / 60).

Vorgabe 4.1.9: Ausstellung von Aufenthaltstiteln; § 78 und § 78a AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	16	1,10	80 000	330

Die Neuregelung des § 78a AufenthG bewirkt, dass Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten nur noch in außergewöhnlichen Fällen für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für einen Monat ausgegeben werden dürfen.

Für die Schätzung der Veränderung des Erfüllungsaufwands ist eine mittelfristige Perspektive einzunehmen und die erwartete Praxis unter Einhaltung der geänderten Vorgaben mit der zu erwartenden hypothetischen Praxis unter Beibehaltung der bestehenden Regelung abzugleichen. Im vorliegenden Fall wird als mittelfristiger Durchschnittswert der jährlichen Erteilung von Aufenthaltstiteln per Annahme der Durchschnittswert der durch die Bundesdruckerei im Zeitraum Januar 2020 bis einschließlich November 2022 erstellten Aufenthaltssdokumente unterstellt, der hochgerechnet und gerundet pro Jahr 2 800 000 beträgt. Im selben Zeitraum betrug der Anteil der papierenen Vordrucke an der Gesamtzahl aus papierenen Vordrucken und ausgestellten elektronischen Aufenthaltstiteln 17 Prozent; angesichts von darin enthaltenen Sondereffekten wird an dieser Stelle unterstellt, dass der Anteil ohne die Neuregelung dauerhaft durchschnittlich 15 Prozent betragen würde. Das Ressort geht gleichzeitig davon aus, dass künftig lediglich maximal 3 Prozent aller Aufenthaltstitel in Papierform ausgegeben werden. Daraus folgt, dass gerundet zukünftig etwa 300 000 Aufenthaltstitel elektronisch ausgestellt werden dürften, die unter der bestehenden Regelung durch Verwendung von Klebeetiketten ausgestellt worden wären (2 800 000 * (0,15 – 0,03)).

Im Gegensatz zur Ausstellung des papierenen Aufenthaltstitels erfordert der elektronische Aufenthaltstitel eine persönliche Übergabe während eines weiteren Termins. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstehen daher zusätzliche Wegezeiten in Höhe von 15 Minuten (Leitfaden Seite 64) sowie Zeitkosten für die Übergabe des Titels in Höhe von 1 Minute (vgl. Leitfaden Seite 68).

Insgesamt entsteht seitens der Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 80 000 Stunden (16 Minuten/60 * 300 000) sowie 330 000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Kinderreisepass (Bearbeitung des Antrags); § 4 Absatz 4a i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 2 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-923 225	11	33,70	7	-5 704	-6 463
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-12 167	

Nach der aktuellen Regelung erhalten Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf Antrag einen Kinderreisepass, dessen Gültigkeit auf ein Jahr begrenzt ist. Nach der geplanten Regelung sollen zukünftig keine Kinderreisepässe mehr ausgegeben werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.1. Hier wird von einer Reduzierung der jährlichen Fallzahl von 923 225 ausgegangen.

Für die Bearbeitung des Antrags für einen Kinderreisepass wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von elf Minuten pro Fall veranschlagt sowie Sachkosten von 7 Euro (basierend auf einer Meldeamtsbefragung).

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) und Sachkosten von 7 Euro beträgt die Entlastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand insgesamt rund 12 167 000 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags für einen Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	15	33,70	26,10	649	2 202
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 851	

Anstelle eines Kinderreisepasses können nun Personalausweise beantragt werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.2. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 77 000 ausgegangen.

Für die Bearbeitung des Antrags für einen Personalausweis wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall veranschlagt (anhand einer Meldeamtsbefragung), was bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) etwa 8,40 Euro entspricht. Bei der Ermittlung der Sachkosten wird davon ausgegangen, dass die Gebühr für den Personalausweis in Höhe von 37 Euro die Kosten der ausstellenden Behörde abdeckt, allerdings mit einem Gemeinkostenzuschlag von 30 Prozent auf die Personalkosten, welcher herausgerechnet werden muss (vgl. Vorgabe 4.3.3). Damit verbleiben bei den Sachkosten gerundet pro Fall 26,10 Euro ($37 - 8,40 \cdot 1,3$).

Somit betragen die zusätzlichen Personalkosten rund 649 000 Euro und die zusätzlichen Sachkosten rund 2 010 000 Euro. Insgesamt beträgt die zusätzliche Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 2 659 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Bearbeitung eines Antrags für einen Reisepass; § 1 Absatz 1 PassG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
77 000	26,5	33,70	50,60	1 146	3 896
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5 042	

Anstelle eines Kinderreisepasses können nun reguläre Reisepässe beantragt werden.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.3. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 77 000 ausgegangen.

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes wird für die Bearbeitung des Antrags für einen Reisepass ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 26,5 Minuten pro Fall veranschlagt, was bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9,

Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) gerundet 14,90 Euro entspricht. Bei der gleichen Erhebung wurden Gesamtkosten pro Fall von 70 Euro errechnet, was aber auch 30 Prozent Gemeinkosten im Bereich der Personalkosten einbezieht, welche in der Methodik des Erfüllungsaufwands (Leitfaden Seite 10). Damit verbleiben bei den Sachkosten 50,60 Euro ($70 - 14,9 \cdot 1,3$).

Somit betragen die zusätzlichen Personalkosten rund 1 146 000 Euro ($77\ 000 \cdot 26,5 / 60 \cdot 33,7$) und die zusätzlichen Sachkosten rund 3 896 000 Euro. Insgesamt beträgt die zusätzliche Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 5 042 000 Euro.

Vorgabe 4.3.4: Ausstellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels durch Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden; § 5a PassV, § 18 PAuswV und § 60a Absatz 2 AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 400 000	-6	33,7	15	-8 088	36 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				27 912	

Bislang sind für die Beantragung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels zwei Gänge der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Behörde notwendig: Sowohl die Beantragung als auch die Abholung des Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels muss persönlich erfolgen. Zukünftig sollen Pässe und Ausweise auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers postalisch direkt zugestellt werden können.

Für die Fallzahl wird Bezug genommen auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern, Vorgabe 4.1.4. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 2 400 000 ausgegangen.

Für die Bearbeitungszeit wird angenommen, dass kein Extraaufwand durch die Mitteilung des Sperrkennworts entsteht. Leichter Mehraufwand von zwei Minuten entsteht durch die Information der Dokumentenhersteller über die erfolgte Zustellung, die archiviert werden muss (plus zwei Minuten nach Leitfaden Seite 68). Eine Entlastung beim Zeitaufwand wird angenommen für das Wegfallen des Sichtens der Daten nach Eintreffen des Passes vom Hersteller (fünf Minuten), die Aushändigung (eine Minute) und die Archivierung der Ausgabe (zwei Minuten, jeweils Leitfaden Seite 67/68). Somit wird insgesamt ein reduzierter durchschnittlicher Aufwand von sechs Minuten pro Fall veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) beträgt die Entlastung bei den jährlichen Personalkosten insgesamt rund 8 088 000 Euro.

Analog zur Vorgabe 4.1.4 werden pro Fall zusätzliche Versandkosten von rund 15 Euro erwartet. Damit beträgt die zusätzliche jährliche Belastung bei den Sachkosten rund 36 000 000 Euro.

Die zusätzliche Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 27 912 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Zustellung eines Passes, Ausweises oder Aufenthaltstitels durch den Dokumentenhersteller; § 5a PassV, § 18 PAuswV und § 60a Absatz 2 AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 400 000	1	33,80		1 352	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 352	

Wenn die Pässe, Ausweise oder Aufenthaltstitel direkt von dem Dokumentenhersteller zugestellt werden, dann ist die jeweilige Behörde vom Dokumentenhersteller über die Zustellung zu informieren. Für diesen Vorgang wird eine Minute veranschlagt (vgl. Leitfaden Seite 68).

Die Fallzahl ist identisch mit Vorgabe 4.3.4. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 2 400 000 ausgegangen.

Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Bund) beträgt die Belastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand insgesamt rund 1 352 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Passverweigerung bei Sexualstraftätern bei Verdacht auf weitere Vergehen im Ausland; § 7 Absatz 1 Nummer 12 PassG

Mit der geplanten Erweiterung des § 7 Absatz 1 PassG wird ein neuer Passversagungsgrund geschaffen. In Fällen, in denen die begründete Annahme besteht, dass die Passbewerberin der Passbewerber im Ausland sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche vornehmen wird, soll die Möglichkeit bestehen, eine Passverweigerung vornehmen zu können.

Bei der Ermittlung der Fallzahl wird zurückgegriffen auf die Vorgabe 4.1.2 (Ausstellung eines Passes oder Ausweises). Hier interessiert die Relation der jährlichen Anzahl der ausgestellten Pässe von 1 300 000 (2 231 460 – 923 225 Kinderreisepässe, vgl. Vorgaben 4.3.1 und 4.1.4) in Bezug zur Anzahl der in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft von rund 75 200 000 (vgl. Vorgabe 4.1.4). Somit beantragen rund 1,7 Prozent der in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft einen Pass. Außerdem wird bei der Ermittlung der Fallzahl zurückgegriffen auf die Strafverfolgungsstatistik, nach der im Jahre 2019 insgesamt 11 178 Personen verurteilt wurden wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuellen Missbrauch von Kindern oder Vergewaltigung⁵⁾. Nach der Kriminologischen Zentralstelle werden circa 25 Prozent davon rückfällig.⁶⁾ Somit ergibt sich hier eine angenommene jährliche Fallzahl von rund 50 ($11\,178 \cdot 0,017 \cdot 0,25$), bei denen ein Passverweigerungsgrund nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 PassG greift.

Für die Verweigerung eines Passes wird die gleiche Zeit veranschlagt wie für eine Ausstellung, da Verweigerungsgründe vermutlich ebenso festgehalten werden, nur dass eine Zahlungsanweisung und ein zweiter Besuch mit der Übergabe ausbleiben, was nach dem Leitfaden Seite 68 mit jeweils einer Minute angesetzt wird, was eine verringerte Arbeitszeit von zwei Minuten pro Fall bedeutet. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) ergibt das einen zu vernachlässigen Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.3.7: Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten durch die Landespolizeibehörden; § 16a Absatz 2 PassG und § 17 Absatz 2 PAuswG

⁵⁾ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=24311-0001&sachmerkmal=STAT01&sachschluessel=STGBOV-20,STGBOV-21,STGBOV-22#ab-readcrumb>, zuletzt abgerufen am 14.12.2022.

⁶⁾ <https://www.krimz.de/forschung/sexualkriminalitt/sexsekundaer.html>, zuletzt abgerufen am 14.12.2022.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
139 500 000	-2	43,9	-	-204 135	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-204 135	

Sicherheitsbehörden dürfen künftig Daten (außer biometrische) aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Verarbeitung in einem Datenverarbeitungssystem automatisiert speichern, wenn sie dazu auf Grundlage eines Gesetzes berechtigt sind.

Diese Regelung entlastet die Landespolizei. Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist oder jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten oder Polizistinnen würde etwa fünfmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 279 000 Landespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes für Juni 2021, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabelle/beschaeftigten-polizei.html?view=main>). Das ergibt 139 500 000 Fälle ($279\,000 / 2 * 5 * 200$ Arbeitstage im Jahr). Die Zeitersparnis beträgt rund zwei Minuten, also insgesamt 4 650 000 Stunden. Die Aufgabe wird nach Aussage des Polizisten vom gehobenen Dienst ausgeführt, was einem Lohnsatz von 43,90 Euro laut Leitfaden Seite 69 entspricht. Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von 204 135 000 Euro ($4\,650\,000 * 43,90$ Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
32			21 350		683
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				683	

Da das Auslesen der Daten (außer biometrische) aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises beziehungsweise des Passes zum Zwecke der Identifikation bereits möglich ist, sollte der Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der Lesegeräte bereits in Gesetzentwürfen zuvor beziffert worden sein. Was fehlt ist die Schnittstelle von der Software zum Auslesen der Daten zum Datenverarbeitungssystem der Landespolizeibehörden zur weiteren Verwendung der Daten.

Dafür wird basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes grob von 9 Wochen für die Programmierung der Versendungsmöglichkeit der Daten an ein anderes System sowie die Schaffung der Möglichkeit zum Empfangen der Daten vom anderen System benötigt und das pro empfangenen System. Es sollte 32 empfangene Systeme geben für jeweils 16 Landespolizei- und -kriminalämter. Bei einem Lohnsatz von 59,30 Euro je Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation, Qualifikationsniveau hoch) entstehen einmalige Kosten von rund 21 350 Euro ($9 \text{ Wochen} * 5 \text{ Tage} * 8 \text{ Stunden} * 59,30 \text{ Euro}$) als Sachkosten für die jeweiligen Ämter. Damit liegt der insgesamt einmalige Erfüllungsaufwand bei rund 683 000 Euro.

Vorgabe 4.3.8: Verarbeitung von Pass- und Personalausweisdaten; § 16a Absatz 2 PassG und § 17 Absatz 2 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
28 500 000	-2	42,2	-	-40.090	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-40.090	

Dies ist die spiegelbildliche Vorgabe für die Bundespolizeibehörden, die entsprechend der Vorgabe 4.3.7 für die Landespolizei anzusetzen ist. Da hier keine Informationen vorliegen, werden die dortigen Annahmen hier ebenfalls zu Grunde gelegt, auch wenn die Umstände möglicherweise etwas anders sind.

Es gibt 57 000 Bundespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 28 500 000 Fälle (57 000 / 2 * 5* 200 Arbeitstage im Jahr). Die Zeitersparnis beträgt rund zwei Minuten, also insgesamt 950 000 Stunden. Es wird der Durchschnittslohnsatz auf Bundesebene genutzt (42,20 Euro, vgl. Leitfaden Seite 69).

Dies ergibt eine Entlastung für die Bundespolizeibehörden von insgesamt 40 090 000 Euro (950 000 * 42,20 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2			21 350		43
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				43	

Wie in der Spiegelvorgabe 4.3.7 werden hier 21 350 Euro Sachkosten pro empfangenes System angesetzt. Es sollte jeweils eines bei der Bundespolizei und eines beim Bundeskriminalamt vorliegen. Damit liegt der insgesamt einmalige Erfüllungsaufwand bei rund 43 000 Euro.

Vorgabe 4.3.9: Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern für Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit; § 22a PassG beziehungsweise § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 400 000	5	33,7	-	-3 932	-
-1 400 000	5	33,4		-3 897	
5 580 000	-45	43,9	-	-183 722	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-191 551	

Nach der geplanten Gesetzesänderung ist für Sicherheitsbehörden jederzeit eine Datenübertragung oder ein automatisierter Abruf von Lichtbildern von den Datenbeständen der zentralen Personalausweisregister der Länder oder vergleichbarer Stellen zu ermöglichen.

Basierend auf Angaben eines Polizisten sowie eines Mitarbeiters aus einer Pass- und Ausweisbehörde erzeugt es derzeit einen zeitlichen Aufwand von jeweils circa fünf Minuten sowohl bei den Sicherheitsbehörden für die Anfrage als auch bei den Pass- und Ausweisbehörden für die Übermittlung eines Lichtbildes, was hochgerechnet etwa 1 400 000-mal pro Jahr in Deutschland vorkommt.

Dieser Aufwand entfällt durch den automatisierten Abruf von Lichtbildern durch die Sicherheitsbehörden. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde für Sicherheitsbehörden (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) und 33,40 Euro bei den Pass- und Ausweisbehörden beträgt die Entlastung bei den jährlichen Personalkosten rund 3 932 000 Euro ($-1\,400\,000 * 5 \text{ Minuten}/60 * 33,70 \text{ Euro}$) beziehungsweise rund 3 897 000 Euro ($-1\,400\,000 * 5 \text{ Minuten}/60 * 33,40 \text{ Euro}$).

Hinzu kommt die Entlastung der Landespolizei. Nach Auskunft eines Polizisten würden von dieser Regelung künftig etwa jeder zweite Polizist/ jede zweite Polizistin Gebrauch machen, nämlich jene die im Vollzug mit Identitätsfeststellungen zu tun haben. Jeder dieser Polizisten oder Polizistinnen würden etwa einmal pro Arbeitstag davon Gebrauch machen. Es gibt 279 000 Landespolizisten oder Landespolizistinnen (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 27 900 000 Fälle ($279\,000 / 2 * 200 \text{ Arbeitstage im Jahr}$). Für die Polizisten oder Polizistinnen spart die Identitätsfeststellung anhand eines Lichtbilds dann Zeit, wenn dadurch ein Weg zur Polizeidienststelle ausbleibt. Dies passiert vom Polizisten geschätzt in 20 Prozent der Fälle, also 5 580 000-mal. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 4 185 000 Stunden. Die Aufgabe wird nach dem Polizisten vom gehobenen Dienst ausgeführt, was einem Lohnsatz von 43,90 Euro (laut Leitfaden Seite 69) entspricht. Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von 183 721 500 Euro ($4\,185\,000 * 43,90 \text{ Euro}$).

Der jährliche Erfüllungsaufwand sinkt somit insgesamt um 191 551 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			3 254 000		3 254
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 254	

Zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufs fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an. Um diesen zu ermöglichen, wird es vermutlich eine Spiegeldatenbank auf Länderebene geben, in welcher die einzelnen Pass- und Ausweisbehörden ihre Informationen hochladen bzw. abrufen können.

Basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes fallen pro Programmierung einer Spiegeldatenbank etwa 10 Wochen, bei 16 Ländern also 160 Wochen, an. Für die Befüllung der Datenbank wird von 12 Wochen je IT-Dienstleister der Pass- und Ausweisbehörden gerechnet, dessen Zahl 40 beträgt (<https://netzpolitik.org/2018/wirrwarr-an-systemen-bundes-behoerden-duerfen-passfotos-abfragen-koennen-aber-nicht/>). Dann muss noch der sichere Abruf der Daten programmiert werden. Hierfür werden erneut 12 Wochen pro abrufende Stelle berechnet. Dies sind insgesamt 61: Die Polizeibehörden des Bundes (Bundespolizei) und der Länder (16), der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (17), Steuerfahndungsdienststellen der Länder (16), der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter (8). Das ergibt zusammen 1 372 Wochen ($160+12*40+12*61$). Nach dem IT-Fachmann werden diese Aufgaben von Personen mit einem hohen Qualifikationsniveau ausgeführt, welcher laut Leitfaden (Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation) bei 59,30 Euro liegt. Somit entstehen 3 254 000 Euro ($1\,372 \text{ Wochen} * 5 \text{ Tage} * 8 \text{ Stunden} * 59,30$) Sachkosten für die Beauftragung der Pass- und Ausweisbehörden von Dienstleistern.

Vorgabe 4.3.10: Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern für Sicherheitsbehörden des Bundes; § 22a PassG i. V. m. § 25 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 140 000	-45	42,2	-	-36 081	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-36 081	

Dies ist die spiegelbildliche Vorgabe für die Bundespolizeibehörden anstelle der Landespolizei eine Vorgabe höher. Da hier keine Informationen vorliegen, werden die Annahmen davon kopiert, auch wenn die Umstände möglicherweise anders sind.

Es gibt 57 000 Bundespolizisten (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes). Das ergibt 5 700 000 Fälle (57 000 / 2 * 200 Arbeitstage im Jahr). Davon werden wie oben 20 Prozent der Fälle herangezogen, also 1 140 000. Dies Zeitersparnis beträgt dabei eine Dreiviertelstunde also insgesamt 855 000 Stunden. Es wird der Durchschnittslohnsatz auf Bundesebene genutzt (42,20 Euro, vgl. Leitfaden Seite 69).

Dies ergibt eine Entlastung für die Landespolizei von insgesamt 36 081 000 Euro (855 000 * 42,20 Euro).

Vorgabe 4.3.11: Ummeldung bei der Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde; § 22 Absatz 1a PassG und § 24 Absatz 1a PAuswG und § 19a eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4 000 000	6,5	33,40	0,5	-14 473	-2 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-16 473	

Wenn die örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde nicht zugleich die ausstellende Behörde ist, was nach einem Umzug in eine andere Kommune der Fall ist, dann informiert die örtlich zuständige Behörde die ausstellende Behörde über ihre neue Zuständigkeit, während die ausstellende Behörde als registerführende Behörde die neue Zuständigkeit in das Register aufnimmt. Dieser Prozess soll nach dem Gesetz künftig vollautomatisiert geschehen.

Basierend auf der Auskunft eines Mitarbeitenden aus einer Bürgerbehörde, in welcher zeitgleich Aufgaben der Melde-, Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde wahrgenommen werden, arbeiten die Bürgerbehörden derzeit mit einem einheitlichen Datenaustauschformat je Behördenart, zum Beispiel XMeld oder XPass. Dabei gibt die Zuzugsmeldebehörde eine Nummer ein und kann so die Wegzugsmeldebehörde ausfindig machen und informieren. Dafür fallen zwei Minuten an. Das greift aber nur, wenn der vorherige Wohnort zugleich der Ort ist, in dem das Ausweisdokument ausgestellt worden ist. Wenn der Umziehende zuvor in einer anderen Kommune gewohnt hat – also Ausstellung in Kommune A, Umzug nach Kommune B, schließlich nach Kommune C – muss Kommune C die Kontaktdaten der ausstellenden Behörde ermitteln und die eigenen Daten postalisch an Kommune A übermitteln. Dafür fallen durchschnittlich fünf Minuten an und Portokosten von einem Euro. Sowohl der Zuzug von der ausstellenden Kommune als auch von einer anderen Kommune kommen ungefähr gleich oft vor, sodass rechnerisch pro Fall dreieinhalb Minuten Bearbeitungszeit und 0,5 Euro Portokosten anfallen. Die Eintragung bei der registerführenden Behörde dauert zusätzlich drei Minuten, sodass der Zeitaufwand insgesamt bei 6,5 Minuten liegt. Die Aufgabe wird überwiegend durch den mittleren Dienst wahrgenommen (Lohnsatz 33,40 Euro, siehe Leitfaden Seite 69). Diese Prozessschritte entfallen bei einer Vollautomatisierung.

Für die Ermittlung der Fallzahlen der Personalausweise wird davon ausgegangen, dass alle deutschen Staatsbürger ab 16 Jahren über ein solches Dokument verfügen. Wie in Vorgabe 4.1.4 bereits dargelegt leben rund 71 800 000 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft in Deutschland. Der Anteil der unter 16-jährigen Personen beträgt 14,7 Prozent.⁷⁾ Somit verfügen rund 61 250 000 Personen über einen Personalausweis. Laut der Post-Studie ziehen jährlich rund 8 000 000 Menschen in Deutschland um, also rund 10 Prozent der in Deutschland lebenden Bevölkerung. Rund 50 Prozent der Umziehenden sucht sich einen Wohnort außerhalb der vorher bewohnten Kommune.⁸⁾ Daher wird davon ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent der 61 250 000 Inhaberinnen und Inhaber von Personalausweisen außerhalb der Kommune umziehen und sich somit rund 3 060 000 Informationen über und Verarbeitungen von Ummeldungen ergeben.

Für die Ermittlung der Fallzahlen der Reisepässe wird auch auf die Vorgabe 4.1.4 zurückgegriffen: Demnach werden jährlich 2 231 459 Reisepässe und rund 7 982 000 Personalausweise ausgestellt. Somit werden jährlich rund 3,57-mal so viele Personalausweise ausgestellt wie Reisepässe. Da die Gültigkeitsdauer von Reisepass und Personalausweis gleich lang sind, kann davon ausgegangen werden, dass rund 17 100 000 Bürgerinnen und Bürger über einen Reisepass verfügen (61 250 000 / 3,57). Auch hier wird davon ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent außerhalb der Kommune umziehen, was rund 860 000 Fällen entspricht.

Für die Ermittlung der Fallzahlen der eID-Karten wird auf Vorgabe 4.1.6 zurückgegriffen. Demnach beläuft sich die jährliche Fallzahl nach der bisherigen Regelung ab 16 Jahren auf 235 000. Da eID-Karten 10 Jahre gültig sind, wird davon ausgegangen, dass es 2 350 000 Inhaberinnen und Inhaber geben wird (das Gesetz hierzu trat erst 2019 in Kraft). Potentiell wären 4 900 000 europäische Ausländer möglich.⁹⁾ Hier wird wiederum davon ausgegangen, dass jährlich rund fünf Prozent außerhalb der Kommune umziehen, was einer Fallzahl von rund 120 000 entspricht. Zusammen ergibt das rund 4 000 000 Fälle (3 060 000 + 860 000 + 120 000).

Insgesamt ergibt sich somit eine jährliche Entlastung von rund 16 473 000 Euro (4 000 000 * (6,5/60 * 33,40 Euro + 0,5 Euro)).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			210 000		210
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				210	

Zur Einrichtung eines automatisierten Datenabrufs und zur Übermittlung von automatisierten Mitteilungen fällt einmaliger Erfüllungsaufwand an.

Basierend auf der Befragung eines IT-Fachmannes fallen für die Erstprogrammierung 5 Monate an (670 Stunden) sowie 5 Tage für die Umsetzung der 10 Softwarehersteller (5*8*10= 400 Stunden) und nach eigener Annahme je 10 Tage für das damit zusammenhängende Projektmanagement von 40 IT-Dienstleistern (10*8*40= 3 200 Stunden).¹⁰⁾ Das ergibt zusammen 4 270 Stunden. Es wird von einer durchschnittlichen Qualifikationsstufe

⁷⁾ <https://www-gene-sis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1670936146749&acceptscookies=false#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 04.01.2023.

⁸⁾ <https://www.postadress.de/umzugsstudie.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.01.2023.

⁹⁾ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61631/auslaendische-bevoelkerung-nach-staatsangehoerigkeit/>.

¹⁰⁾ Die Zahlen zu Herstellern und Dienstleistern stammt von: <https://netzpolitik.org/2018/wirrwarr-an-systemen-bundesbehoerden-duerfen-passfotos-abfragen-koennen-aber-nicht/>.

ausgegangen, welche einem Lohnsatz von 49,30 Euro entspricht (vgl. Leitfaden Anhang 7, Wirtschaft, Bereich J Information und Kommunikation). Damit entstehen rund 210 000 Euro (4 270 Stunden * 49,30 Euro) Sachkosten für die Beauftragung von Dienstleistern durch die Behörden.

Vorgabe 4.3.12: Speicherung von Daten durch örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde; § 21 Absatz 2 Nummer 14, Absatz 6 PassG und § 23 Absatz 3 Nummer 14, Absatz 6 PAuswG und § 19 Absatz 3 Nummer 12, Absatz 5 eIDKG

Wenn die örtlich zuständige Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde nicht zugleich die ausstellende Behörde ist, dann darf sie bestimmte personenbezogene Daten speichern. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Pass-, Ausweis- und eID-Kartenbehörde speichert.

Bei der registerführenden Behörde wird wiederum eingetragen, wer nun zuständig ist. Laut Aussage eines Mitarbeitenden entspricht diese Vorgehensweise bereits dem aktuellen Stand, sodass von keinen nennenswerten Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands auszugehen ist.

Vorgabe 4.3.13: Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises; § 10 Absatz 3 PAuswG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-1 000	5	33,70		-3	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3	

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.1.7. Entsprechend wird hier die Fallzahl -1 000 angesetzt.

Für den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf die dazu bereits auf OnDEA existente Vorgabe (Vorgabenummer 2017080314165601). Demnach beläuft sich der Zeitaufwand für die Verwaltung auf fünf Minuten.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 1 400 Euro.

Vorgabe 4.3.14: Ausstellung der eID-Karte; § 1 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 eIDKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 000	20	33,70		56	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				56	

Hierbei handelt es sich um die Spiegelvorgabe von Vorgabe 4.1.6 bei den Bürgerinnen und Bürgern. Hier wird von einer jährlichen Fallzahl von 5 000 ausgegangen.

Für den Zeitaufwand je Fall wird Bezug genommen auf dazu bereits vorhandene Vorgabe auf OnDEA (Vorgabenummer 2019020411520602. Demnach beläuft sich der Zeitaufwand für die Verwaltung auf 20 Minuten.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer Dienst, Länder) beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt rund 56 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 000	20	33,7		112	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				112	

Als Fallzahl wird wiederum auf die Spiegelvorgabe bei Bürgerinnen und Bürgern von 10 000 zurückgegriffen. Zeit und Lohn entsprechen dem laufenden Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe. Damit beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt rund 112 000 Euro.

Vorgabe 4.3.15: Ausstellung von Aufenthaltstiteln; § 78 und § 78a AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	8	33,70		1 348	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 348	

Wie bei der Bürgervorgabe 4.1.8 beschrieben, bewirkt die Neuregelung des § 78a AufenthG, dass künftig in zusätzlich 300 000 Fällen pro Jahr anstelle eines papierernen Aufenthaltstitels ein elektronischer Aufenthaltstitel in einem separaten Termin persönlich übergeben werden wird.

Analog zur Vorgabe 4.3.4 erfordert dieser Übergabetermin pro Fall 8 Minuten von Angehörigen im mittleren Dienst.

Bei Ansatz des Lohnsatzes in Höhe von 33,70 Euro (siehe Anhang 9 des Leitfadens, mittlerer Dienst der Länder) ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 348 000 Euro.

Vorgabe 4.3.16: Ausstellung von Aufenthaltstiteln im Expressverfahren; § 78 AufenthG i.V.m. § 45a AufenthV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
135 000	2	33,70	35	152	4 725
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 877	

Für eilbedürftige Fälle wird die Möglichkeit zur Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln im Expressverfahren geschaffen.

Nach Angaben der Bundesdruckerei werden zukünftig nicht mehr als 1 000 Expressverfahren pro Werktag durchgeführt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass 3 bis 5 Prozent der künftig jährlich etwa 2 716 000 elektronischen Aufenthaltstitel im Expressverfahren ausgestellt werden (vgl. Vorgabe 4.1.8: $2\,716\,000 * (1 - 0,03)$). Als Fallzahl wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwands die Anzahl von circa 135 000 jährlich verwendet ($2\,716\,000 * 5$ Prozent).

Das Verfahren zur Aushändigung der Aufenthaltstitel im Expressverfahren unterscheidet sich bei den Ausländerbehörden grundsätzlich kaum vom Standardverfahren, da die Aufenthaltstitel in beiden Fällen durch die Bundesdruckerei zugesandt und anschließend den Antragstellerinnen und Antragstellern persönlich übergeben werden. Ein gewisser Mehraufwand entsteht für die Sortierung der zugestellten Aufenthaltsdokumente, um die Fristen des Expressverfahrens einhalten zu können. Seitens der Ausländerbehörden wird ein Zeitaufwand pro Fall von 2 Minuten unterstellt (Standardaktivität 14 des Anhangs 8 des Leitfadens).

Bei Ansatz des Lohnsatzes in Höhe von 33,70 Euro (siehe Anhang 9 des Leitfadens, mittlerer Dienst der Länder) ergeben sich Personalkosten in Höhe von 152 000 Euro.

Das Ressort geht zudem davon aus, dass der Bundesdruckerei pro Fall zusätzliche Kosten für die Auftragsbearbeitung, kurzfristige Produktion und Auslieferung in Höhe von rund 35 Euro entstehen, welche hier als Sachkosten für die Ausländerbehörden angesetzt werden, welche sich mal den 135 000 Fällen auf 4 725 000 Euro aufaddieren.

Der gestiegene Aufwand der Bundesdruckerei soll durch die Erhebung einer Gebühr von 35 Euro gedeckt werden. Das zusätzliche Gebührenaufkommen wird nicht dem Erfüllungsaufwand zugerechnet und stattdessen unter 5. dargestellt.

5. Weitere Kosten

Durch die angepasste Gebühr für die Ausstellung eines Passes fallen bei den Bürgerinnen und Bürgern Gebühren in Höhe von 30 000 000 Euro an. Dieser Betrag ergibt sich daraus, dass eine jährliche Fallzahl von 3 000 000 zu Grunde gelegt wird, die mit der erhöhten Gebühr von 10 Euro zu multiplizieren ist.

Im Falle des Direktversands von Pässen, Ausweisen oder elektronischen Aufenthaltstiteln sind Gebühren in Höhe von 15 Euro durch die antragstellende Person zu entrichten. Entsprechend der im Erfüllungsaufwand zu Grunde gelegten Schätzung, dass jährlich in 2 400 000 Fällen der Direktversand gewählt wird, fallen Gebühren in Höhe von 36 000 000 Euro bei den Bürgerinnen und Bürgern an.

Bei der Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Expressverfahren fallen bei den ausländischen Personen Gebühren in Höhe von 4 725 000 Euro an. Dieser Betrag ergibt sich daraus, dass eine jährliche Fallzahl von 135 000 zu Grunde gelegt wird, die mit der erhöhten Gebühr von 35 Euro zu multiplizieren ist.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung sowie eine Evaluierung des Gesetzes sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Für Kinder jeden Alters (auch: Säuglinge, Kleinstkinder) können schon immer mehrjährig gültige, also reguläre elektronische Reisedokumente mit einer maximalen Gültigkeit von sechs Jahren beantragt werden. Das betrifft sowohl den Reisepass für weltweite Reisen als auch den Personalausweis, uneingeschränkt anerkannt für Schengen-interne Reisen. Für das visumfreie touristische Einreisen war der reguläre elektronische Reisepass von bestimmten Staaten ohnehin als verpflichtend vorgeschrieben worden, so etwa bei der Einreise in die USA.

Am 1. Januar 2021 ist eine auf Europarecht basierende Änderung in Kraft getreten, nach der die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen bei Neuausstellung sowie bei Gültigkeitsverlängerung oder Lichtbildaktualisierung auf maximal ein Jahr zu begrenzen ist. Aufgrund der jahrelangen Gewohnheit wird der Kinderreisepass von sehr vielen Eltern dennoch als Standarddokument für ihre Kinder wahrgenommen, obwohl er nur maximal zwölf Monate gültig ist, gegenüber einem normalen Reisepass nur eingeschränkt nutzbar ist und die Summe der Gebühren für einmalige Ausstellung und fünfmalige Verlängerung höher ist als für die Ausstellung eines normalen Reisepasses. Zudem ist der Aufwand der Eltern für die jährliche rechtzeitige Verlängerung des Kinderreisepasses in diesem Fall höher. In vielen Fällen ist daher die Beantragung eines regulären elektronischen Reisepasses oder Personalausweises für das Kind und die Eltern vorteilhaft. Dies hat zur Folge, dass zum einen weniger Behördentermine notwendig werden, was zu einer Entlastung sowohl bei dem Kind und den Eltern als auch bei den Passbehörden führt. Zum anderen führt die Vereinfachung bei den Dokumententypen auch zu einer Reduktion von Komplexität bei den Passbehörden und beim Passhersteller.

Bei Bedarf für eine kurzfristige Ausstellung eines Passes für ein Kind besteht auch künftig die Möglichkeit, den Pass im Expressbestellverfahren zu beantragen. Der Pass wird dann am darauffolgenden dritten Werktag zu Behörde geliefert, wenn er so rechtzeitig beantragt wurde, dass er bis 12:00 Uhr bei dem Ausweishersteller bestellt werden kann. Erkennt das Reisezielland auch einen vorläufigen Reisepass als Reisedokument an, kommt in besonders eilbedürftigen Fällen zudem die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses mit einer maximalen Gültigkeit von einem Jahr in Betracht, welcher in der Regel sofort ausgestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigungsgrundlage ist dahingehend zu ergänzen, dass im Verordnungswege auch die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen sowie deren Form und Inhalt geregelt werden, die insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers eingeführt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sieht eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung dahingehend vor, dass Einzelheiten der Aushändigung und des Versands des Passes in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt geregelt werden können. Hintergrund der Ergänzung ist die Einführung des § 5a der Passverordnung (PassV).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Mit der Erweiterung des § 7 Absatz 1 PassG wird ein neuer Passversagungsgrund geschaffen. In Fällen, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Passbeerberin oder der Passbewerber im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c,

176d oder 182 StGB beschriebene Handlung vornehmen wird, soll die Möglichkeit bestehen, passbeschränkende Maßnahmen (§ 7 Absatz 2 PassG), eine Passversagung (§ 7 Absatz 1 PassG) oder einen Passentzug (§ 8 PassG) oder eine Ausreiseuntersagung (§ 10 Absatz 1 PassG) vornehmen zu können.

Bei Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB handelt es sich um für die betroffenen Opfer besonders gravierende Straftaten. Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sind ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit kann Betroffene für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Sexueller Missbrauch kann darüber hinaus auch für Jugendliche schwere Schäden für ihre sexuelle Entwicklung nach sich ziehen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates. Fälle in der Vergangenheit geben Anlass, insbesondere solche Konstellationen in den Blick zu nehmen, bei denen bekannt wird, dass deutsche Staatsangehörige die aufgeführten Straftaten im Ausland begehen könnten.

Vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Fälle wurde durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung im Bundeskriminalamt eine Projektgruppe eingerichtet, die sich kritisch mit der Problemstellung auseinandersetzen und Maßnahmen sowie Methoden entwickeln sollte, um zukünftig derartige Fälle zu verhindern.

Ein Ergebnis der Projektgruppe war, dass passrechtliche Maßnahmen geeignet sind, um die gefährdeten hohen Rechtsgüter der potentiellen Opfer wirksam zu schützen und Straftaten zu verhindern. So hätten in verschiedenen Sachverhalten ausgeübte Sexualstraftaten zum Nachteil mehrerer Kinder verhindert werden können, wenn dem Täter zuvor der Pass entzogen und er somit an der Einreise gehindert worden wäre.

Nach geltender Rechtslage kommt in derartigen Fällen als Grund für passrechtliche Maßnahmen allenfalls § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG in Betracht. § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG stellt jedoch jedenfalls in der Variante der Gefährdung „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ einen Auffangtatbestand dar. Es verbleibt erhebliche Rechtsunklarheit, ob die hier in Frage stehenden Fallkonstellationen erfasst werden.

Durch den neuen Passversagungsgrund soll Rechtsklarheit dahingehend erzeugt werden, dass bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, welche die Annahme der Begehung von Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB im Ausland begründen, diese die genannten passrechtlichen Maßnahmen rechtfertigen. Derartige bestimmte Tatsachen können insbesondere darin bestehen, dass die Passbehörde Erkenntnisse erlangt, dass die in Rede stehende Person bereits für Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d oder 182 StGB verurteilt wurde, als rückfallgefährdet gilt und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person ins Ausland reisen und dort entsprechende Straftaten vornehmen will. Eine Rückfallgefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund einer der genannten Straftaten bereits die Anordnung einer gerichtlichen Führungsaufsicht nach § 68 StGB erfolgt ist. Konkrete Anhaltspunkte für die bevorstehende Begehung von entsprechenden Straftaten im Ausland können sich im Einzelfall aus Art und Ausführung der abgeurteilten Tat, der Persönlichkeit der Passbewerberin oder des Passbewerbers oder sonstiger auch erst nach Aburteilung eingetretener Erkenntnisse ergeben. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind Erkenntnisse über die Kontaktaufnahme mit Vereinen im Ausland, etwa ein Adoptionsinteresse oder ähnliche Patenschaften, Indizien in sozialen Medien, die Verweigerung von Therapieangeboten und fehlendes Problembewusstsein, ein fehlendes familiäres oder soziales Umfeld in Deutschland sowie Erkenntnisse zu anstehenden Reiseplänen. Liegen in diesen Fällen entsprechende Erkenntnisse vor, dass eine Ausreise der Passbewerberin oder des Passbewerbers oder der Inhaberin oder des Inhabers eines Passes unmittelbar bevorsteht, stehen andere, mildere Maßnahmen, welche eine Ausreise mit gleicher Wirkung verhindern können, regelmäßig nicht zur Verfügung.

Eine Passversagung muss nicht in jedem Fall zwingend erfolgen. Nach § 7 Absatz 2 PassG ist von der Passversagung abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Diese Beschränkung ist im Pass zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt. Diese Möglichkeit der Passbeschränkung des Geltungsbereichs auf einzelne Staaten kommt in den vorliegenden Fällen in Betracht, wenn etwa bekannt wird, dass die antragstellende Person gerade in ein bestimmtes Land Beziehungen aufgebaut hat, welche Anlass zur passrechtlichen Maßnahme geben.

Aufgrund des Verweises in § 8 PassG auf § 7 Absatz 1 PassG kann aus den Gründen der Versagung der Pass ebenfalls entzogen werden, wobei die Passentziehung von vorneherein als „Kann“-Regelung ausgestaltet ist und daher die zuständige Behörde zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verpflichtet. Auch wenn § 8 PassG eine nachträgliche Passbeschränkung nicht ausdrücklich vorsieht, ist diese – bei Vorliegen eines Passversagungsgrunds nach § 7 Absatz 1 PassG – als mildere Maßnahme in Betracht zu ziehen (vgl. Beimowski/Gawron in: Beimowski/Gawron, 1. Aufl. 2018, PaßG, § 8 Rn. 7). Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Entscheidung, einen Pass zu entziehen, ist die Passbehörde in der Regel auf Erkenntnisse insbesondere von Sicherheitsbehörden oder der Führungsaufsicht angewiesen. Der Passbehörde müssen somit hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die grundsätzlich auch eine Passentziehung rechtfertigen würden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands des Passes bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den Pass nicht, soll sie die ausstellende Passbehörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Pass unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem Pass unrichtig, ist die ausstellende Passbehörde unverzüglich zu unterrichten und ein neuer Pass zu beantragen.

Zu Nummer 7

Durch die Regelung wird klargestellt, dass zur Identifizierung einer Person das Lichtbild, Vornamen, Familienname, Tag der Geburt sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem Chip des Reisepasses durch öffentliche Stellen ausgelesen werden dürfen, sofern hierzu eine Befugnis durch ein Gesetz besteht und die Passinhaberin oder der Passinhaber dem zustimmt. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Zu Nummer 8

Die derzeitigen Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrecht im Passgesetz führen dazu, dass Daten durch hierzu berechtigte Behörden bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Passes zwar elektronisch erhoben werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes wegen der engen Zweckbestimmung § 16a Satz 1 nicht zulässig.

Konsequenz ist, dass die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen müssen. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden nicht. Das Verfahren produziert nicht nur einen unnötigen Aufwand für die zuständigen Behörden, der sich auch in unnötigen Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt. Es ist zudem hoch fehleranfällig, da bei dem händischen Übertrag der Personendaten leicht Ungenauigkeiten entstehen können.

Dieser Umstand wurde aus dem Kreis Bundesländer adressiert. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde sowohl der fachliche Bedarf dargelegt als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit erkannt, Gesetzesanpassungen vorzunehmen, die ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Daten aus dem elektronischen Speichermedium oder mittels optoelektronischer Methoden aus Personalausweisen, Reisepässen und vergleichbaren Identitätsdokumenten sowie die medienbruchfreie Übertragung der auf diese Weise erhobenen Daten insbesondere auch in die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme zur weiteren Verarbeitung für polizeiliche Zwecke zulassen.

Der neu hinzugefügte § 16a Absatz 2 soll diesen Bedarf adressieren. In dem Fall, dass hierzu berechtigte Behörden – dies sind die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden – die Echtheit des Passes oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie ebenfalls berechtigt, die Personendaten, die nicht biometrische Daten sind, automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen. Die für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben. Insoweit sind auch die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Sicherung oder zur Löschung der Daten maßgeblich. Durch die Norm wird somit keine zusätzliche Befugnis für die Verarbeitung von Daten geschaffen. Stattdessen wird geregelt, dass die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im Personalausweisrecht die Form der Verarbeitung nicht sperren.

In Absatz 1 wird zudem wie in der Parallelvorschrift des § 17 Absatz 1 PAuswG in Satz 2 der Hinweis kodifiziert, dass Echtheits- oder Identitätskontrollen über öffentliche Kommunikationswege unzulässig sind. Sofern Daten aus dem Chip des Dokuments für eine Echtheits- oder Identitätskontrolle ausgelesen werden, dürfen diese nur über gesicherte Kommunikationswege übermittelt werden.

Der neue § 16b stellt klar, dass zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden Daten aus dem Pass auf herkömmliche Weise erheben dürfen, sofern sie durch spezialgesetzliche Regelungen hierzu ermächtigt sind. Absatz 2 trifft die Regelung, dass in dem Fall, dass die Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll dass optischem Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen. Ein Grund, warum ein Auslesen des Chips nicht möglich ist, kann insbesondere darin bestehen, dass der

Chip defekt ist. Die durch das optische Auslesen erhobenen Daten dürfen wie im Falle der Erhebung nach § 16a Absatz 1 Satz 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 automatisiert in einen Datenverarbeitungssystem gespeichert und nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts verarbeitet werden. Somit ermöglicht das optische Auslesen zumindest partiell die automatisierte Erhebung der Daten des Passes und ersetzt insoweit eine händische Erfassung der Daten.

Zu Nummer 9

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des Passregisters stets die Passbehörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Nummer 8a soll die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Passinhaberin oder des Passinhabers mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den Passbehörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von sechs oder zehn Jahren des Passes kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Dokuments versäumen. Dass der Pass ungültig geworden ist, fällt dann zumeist in einer nach Gültigkeitsablauf stattfindenden Kontrollsituation oder zeitlich unmittelbar vor einer Reise auf. Um derartige Stresssituationen zu vermeiden, soll die Passbehörde auf freiwilliger Basis eine automatisierte Erinnerungsinformation an den bevorstehenden Gültigkeitsablauf digital zuleiten können, damit die Neubeantragung des Dokuments rechtzeitig vor dem Ablaufdatum des alten Dokuments erfolgen kann. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Passbehörde mitgeteilt werden. Die in den jeweiligen E-Mails enthaltenen personenbezogenen Daten sollen dabei auf den jeweils notwendigen Zweck reduziert werden, um das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Daten weitestgehend zu minimieren.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Passbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers soll nunmehr im Passregister gespeichert werden, welche Behörde die örtlich zuständige Passbehörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden Passbehörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche Passbehörde derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser Passbehörde zu Änderungen des Passregisters betreffend einordnen.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene Passbehörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Ge-

schäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Passbehörde speichert.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den Passbehörden ermöglicht wurden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die aktuell zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 11

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Passinhaberin oder eines Passinhabers sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die Pass- und Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende Passbehörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Dokumentenregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Dokument sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen ist daher ein Datenaustauschformat XPassAusweis zu etablieren.

Zu Nummer 12

Der Arbeitskreis I „Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf seiner Herbstsitzung 2022 unter anderem beschlossen, dass durch die Bundesregierung eine § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vergleichbare rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Pass-/Ausweis-Registerdaten zum automatisierten Abruf geprüft und gegebenenfalls auf den Weg gebracht werden soll.

Hintergrund des Beschlusses ist, dass seit dem Jahr 2017 zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter im Passgesetz (§ 22a Absatz 2 Satz 5 PassG) geregelt ist. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in der Landes- und Kommunalverwaltung weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Daher erscheint es notwendig, durch den neuen Absatz 3 eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu kodifizieren, welche die Passbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Durch Absatz 4 wird die abrufberechtigte Stelle verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

Absatz 5 regelt, dass die Passbehörde Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung zu treffen hat, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Ferner muss die Identität der abrufenden Stelle sicher überprüft werden können. Andernfalls ist ein

automatisierter Abruf unzulässig. Die Identität der abrufenden Stelle wird über entsprechende Einträge in das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) sichergestellt.

Zu Nummer 13

Es wird klargestellt, dass die Länder, sofern sie sich dazu entscheiden, neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die Daten in zentralen Datenbeständen speichern können, die für den Abruf des Lichtbilds notwendig sind. Dies ergibt sich bereits aus einer teleologischen Auslegung der Norm, da die Norm andernfalls keinen praktischen Anwendungsbereich hätte. Aus Gründen der Normklarheit soll dies jedoch explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der Überschrift des § 16 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des Personalausweisregisters stets die Personalausweisbehörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummer in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 14 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Das Verfahren zur Übergabe der Informationen betreffend die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort eines elektronischen Identitätsnachweises eines Personalausweises wird geändert. Bisher werden die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort durch den Ausweishersteller in einem sogenannten PIN-Brief an

die Meldeadresse der antragstellenden versendet. Stattdessen soll der PIN-Brief nunmehr der antragstellenden Person bereits bei der Antragstellung übergeben werden. Soll der Personalausweis auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers direkt an die inländische Meldeadresse zugestellt werden, wird das Sperrkennwort im Rahmen dieser Zustellung übersandt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Personalausweisverordnung geregelt (vergleiche Artikel 6 Nummer 2).

Zu Buchstabe b

Durch das neue Verfahren werden die bisherigen Regelungen zur Übersendung des PIN-Briefes an die Personalausweisbehörde in bestimmten Fällen überflüssig.

Zu Nummer 5

§ 17 führt derzeit dazu, dass Daten durch hierzu zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden bei Vorliegen den sonstigen rechtlichen Voraussetzungen aus dem Chip des Personalausweises zwar elektronisch erhoben werden dürfen, diese nach einer vollzogenen Identitätsfeststellung unmittelbar wieder gelöscht werden müssen. Sind aber nach einer Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen erforderlich, welche die Erhebung der Personendaten der gleichen Person erforderlich machen, müssen die Personendaten erneut erhoben werden. Da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine Erhebung zur Identitätsfeststellung der Person oder zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments handelt, ist allerdings eine erneute elektronische Erhebung der Daten aus dem Chip des Passes wegen der engen Zweckbestimmung § 17 Satz 1 nicht zulässig.

Konsequenz ist, dass die zuständigen Behörden die Daten händisch in ein Datenverarbeitungssystem übertragen müssen. Dieses Vorgehen ist längst überholt und entspricht den Ansprüchen einer modernen Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden. Das Verfahren produziert nicht nur einen unnötigen Aufwand für die zuständigen Behörden, der sich auch in unnötigen Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt. Es ist zudem hoch fehleranfällig, da bei dem händischen Übertrag der Personendaten leicht Ungenauigkeiten entstehen können.

Dieser Umstand wurde aus dem Kreis Bundesländer adressiert. Im Rahmen einer Bundesländer-Arbeitsgruppe wurde sowohl der fachliche Bedarf dargelegt als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit erkannt, Gesetzesanpassungen vorzunehmen, die ein automatisiertes Verfahren zum Auslesen der Daten aus dem elektronischen Speichermedium oder mittels optoelektronischer Methoden aus Personalausweisen, Reisepässen und vergleichbaren Identitätsdokumenten sowie die medienbruchfreie Übertragung der auf diese Weise erhobenen Daten insbesondere auch in die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme zur weiteren Verarbeitung für polizeiliche Zwecke zulassen.

Der neu hinzugefügte § 17 Absatz 2 soll diesen Bedarf adressieren. In dem Fall, dass zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden die Echtheit des Personalausweises oder die Identität der Inhaberin oder des Inhabers überprüfen dürfen, sind sie ebenfalls berechnigt, die Personendaten, die nicht biometrische Daten sind, automatisiert in ein Datenverarbeitungssystem zu überführen. Die für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen sich aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben. Insoweit sind auch die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Sicherung oder zur Löschung der Daten maßgeblich. Durch die Norm wird somit keine zusätzliche Befugnis für die Verarbeitung von Daten geschaffen. Stattdessen wird geregelt, dass die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im Personalausweisrecht die Form der Verarbeitung nicht sperren.

Der neu gefasste § 16 stellt klar, dass zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden Daten aus dem Personalausweis auf herkömmliche Weise erheben dürfen, sofern sie durch spezialgesetzliche Regelungen hierzu ermächtigt sind. Absatz 2 trifft die Regelung, dass in

dem Fall, dass die Erhebung der Daten aus dem Chip des Personalausweises nicht möglich ist, die Daten der maschinenlesbaren Zone im Wege des optischen Auslesens erhoben werden dürfen. Da die Datenqualität durch die Erhebung aus dem Chip höher ist als beim optischen Auslesen, soll das optische Auslesen der maschinenlesbaren Zone nur nachrangig erfolgen. Ein Grund, warum ein Auslesen des Chips nicht möglich ist, kann insbesondere darin bestehen, dass der Chip defekt ist. Die durch das optische Auslesen erhobenen Daten dürfen wie im Falle der Erhebung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 automatisiert in einen Datenverarbeitungssystem gespeichert und nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts verarbeitet werden. Somit ermöglicht das optische Auslesen zumindest partiell die automatisierte Erhebung der Daten des Personalausweises und ersetzt insoweit eine händische Erfassung der Daten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummer in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 14 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass mit dieser Datengruppe nicht das ausgeschriebene Datum zur Staatsangehörigkeit wie in § 5 Absatz 2 PAuswG übermittelt wird, sondern eine Abkürzung der jeweiligen Staatsangehörigkeit.

Zu Nummer 7

Durch die Regelung wird klargestellt, dass zur Identifizierung einer Person das Lichtbild, Vornamen, Familienname, Tag der Geburt sowie diejenigen Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Dokuments erforderlich sind, aus dem Chip des Personalausweises durch öffentliche Stellen ausgelesen werden dürfen, sofern hierzu eine Befugnis durch ein Gesetz besteht und die Inhaberin oder der Inhaber des Personalausweises dem zustimmt. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten.

Für die Prüfung der Echtheit des Dokuments sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie des BSI TR-03127 Kapitel 3.3 maßgeblich.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers soll nunmehr im Personalausweisregister gespeichert werden,

welche Behörde die örtlich zuständige Personalausweisbehörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden Personalausweisbehörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche Personalausweisregister derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser Personalausweisregister zu Änderungen des Personalausweisregister betreffend einordnen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bisher wurde in § 23 Absatz 3 Nummer 17 gespeichert, ob die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist. Diese Information ist jedoch vor dem Hintergrund, dass der Personalausweis seit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2017 in der Regel aktiviert ausgegeben wird, nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus kann der Sperrstatus des elektronischen Identitätsnachweises sowohl durch die Inhaberin oder den Inhaber als auch durch die Personalausweisbehörde durch eine Statusabfrage in Echtzeit ermittelt werden. Der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber steht hierzu die Sperrhotline 116116 zur jederzeitigen Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend ist dieses Datum daher künftig nicht mehr zu speichern.

Durch die neu gefasste Nummer 17 soll nunmehr die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den Personalausweisbehörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von sechs oder zehn Jahren des Personalausweises, kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Dokuments versäumen. Dass der Personalausweis ungültig geworden ist, fällt dann zumeist in der nach Gültigkeitsablauf stattfindenden Kontrollsituation oder zeitlich unmittelbar vor einer Reise auf. Um derartige Stresssituationen zu vermeiden, soll die Personalausweisbehörde auf freiwilliger Basis eine automatisierte Erinnerungsinformation an den bevorstehenden Gültigkeitsablauf digital zuleiten können, damit die Neubeantragung des Dokuments rechtzeitig vor dem Ablaufdatum des alten Dokuments erfolgen kann. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Personalausweisbehörde mitgeteilt werden.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Personalausweisbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene Personalausweisbehörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende Personalausweisbehörde speichert.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den Personalausweisbehörden ermöglicht wurden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die

aktuell zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 9

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die Personalausweisbehörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende Personalausweisbehörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Dokumentenregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Dokument sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen ist daher ein Datenaustauschformat XPassAusweis zu etablieren.

Zu Nummer 10

Der Arbeitskreis I „Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf seiner Herbstsitzung 2022 unter anderem beschlossen, dass durch die Bundesregierung eine § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vergleichbare rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Pass-/Ausweis-Registerdaten zum automatisierten Abruf geprüft und gegebenenfalls auf den Weg gebracht werden soll.

Hintergrund des Beschlusses ist, dass seit dem Jahr 2017 zwar eine Befugnis für einen automatisierten Lichtbildabruf für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter im Personalausweisgesetz (§ 25 Absatz 2 Satz 4 PAuswG) geregelt ist. Mit der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung wurden zudem auch die Kommunikationsstandards für den automatisierten Lichtbildabruf bundeseinheitlich geregelt. Dennoch ist ein automatisierter Lichtbildabruf in der Landes- und Kommunalverwaltung weiterhin nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Daher erscheint es notwendig, durch den neuen Absatz 3 eine dem Meldewesen vergleichbare Regelung zu kodifizieren, welche die Personalausweisbehörden dazu verpflichtet, den automatisierten Lichtbildabruf für die hierzu berechtigten Behörden zu jeder Zeit zu ermöglichen.

Durch Absatz 4 wird die abrufberechtigte Stelle verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

Absatz 5 regelt, dass die Personalausweisbehörde Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung zu treffen hat, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Ferner muss die Identität der abrufenden Stelle sicher überprüft werden können. Andernfalls ist ein automatisierter Abruf unzulässig. Die Identität der abrufenden Stelle wird über entsprechende Einträge in das DVDV sichergestellt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands des Personalausweises bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den Personalausweis nicht, soll sie die ausstellende Personalausweisbehörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Personalausweis unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem Personalausweis unrichtig, ist die ausstellende Personalausweisbehörde unverzüglich zu unterrichten und ein neuer Personalausweis zu beantragen.

Zu Nummer 12

Die Ermächtigungsgrundlage ist dahingehend zu ergänzen, dass im Verordnungswege auch die Einzelheiten zur Durchführung von automatisierten Mitteilungen sowie deren Form und Inhalt geregelt werden, die insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Ausweisinhaberin oder eines Ausweisinhabers eingeführt werden.

Zu Nummer 13

Es wird klargestellt, dass die Länder, sofern sie sich dazu entscheiden, neben dem Lichtbild und der Unterschrift auch die Daten in zentralen Datenbeständen speichern können, die für den Abruf des Lichtbilds notwendig sind. Für den Abruf technisch benötigt werden die Angabe zur ausstellenden Personalausweisbehörde sowie die Auswahldaten nach § 4 Absatz 1 der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung. Dies ergibt sich bereits aus einer teleologischen Auslegung der Norm, da die Norm andernfalls keinen praktischen Anwendungsbereich hätte. Aus Gründen der Normklarheit soll dies jedoch explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des neuen § 19a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte wird auch bei den Zuständigkeitsregelungen klargestellt, dass für die Führung des eID-Karte-Registers stets die eID-Karte-Behörde örtlich zuständig ist, die bei Antragstellung für die Ausstellung des Dokuments zuständig war.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Eine Absenkung des Mindestalters für die Nutzungsmöglichkeit des elektronischen Identitätsnachweises auch der eID-Karte erscheint sachgerecht. Zum einen hat sich die Nutzung von Geheimnummer in vielen Bereichen durchgesetzt und ist daher auch Jugendlichen ab 14 Jahren in der Regel vertraut. Zudem kann so ein sicherer Zugang von digitalen Diensten, etwa für Bildungsangebote, erleichtert werden. Bei Funktionen, bei denen Jugendliche den elektronischen Identitätsnachweis nicht durchführen können sollen, kann zudem eine Altersverifikation durchgeführt werden. Über diese Funktionalität verfügt der elektronische Identitätsnachweis bereits jetzt. Sie kann zudem dafür genutzt werden, um Zugang zu Inhalten oder Angeboten zu erhalten, die eine Altersbeschränkung haben. Die Verwendung der Altersverifikation ist zudem datenschutzfreundlich, da keine zusätzlichen personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen. Aktuell wird von Anbietern häufig gefordert, dass eine Kopie eines Ausweisdokuments mit einer Angabe zum Geburtsdatum hochgeladen wird. In diesem Fall werden jedoch notwendig personenbezogene Daten übermittelt, die für den eigentlichen Zweck der Altersverifikation nicht erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die neue Nummer 6a soll die Speicherung einer E-Mail-Adresse der Inhaberin oder des Inhabers einer eID-Karte mit deren Zustimmung ermöglicht werden können. Dies soll den eID-Karte-Behörden die Möglichkeit geben, in bestimmten Situationen E-Mails als Serviceangebot zu versenden. Mit Blick auf die Gültigkeitsdauer von zehn Jahren des Passes kommt es häufig vor, dass Bürgerinnen und Bürger das Datum des Gültigkeitsendes nicht vor Augen haben und das rechtzeitige Beantragen eines neuen Dokuments versäumen. Die E-Mail-Adresse kann sowohl aus Anlass eines Behördentermins erhoben werden als auch eigeninitiativ durch Bürgerinnen oder Bürger der Passbehörde mitgeteilt werden.

Ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine Erinnerungsinformation soll damit nicht verbunden sein. Ebenso wird keine Rechtswirkung durch eine von der Passbehörde versendete E-Mail erzeugt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte soll nunmehr im eID-Karte-Register gespeichert werden, welche Behörde die örtlich zuständige eID-Karte-Behörde ist, wenn diese bedingt durch den Umzug nicht mit der ausstellenden eID-Karte-Behörde identisch ist. Durch die Speicherung der neu zuständig gewordenen Behörde hat die ausstellende Behörde stets Kenntnis darüber, welche eID-Karte-Behörde derzeit zuständig ist und kann in der Folge Mitteilungen dieser eID-Karte-Behörde zu Änderungen des eID-Karte-Registers betreffend einordnen.

Der bisher in Nummer 12 gespeicherte Sperrstatus des elektronischen Identitätsnachweises kann sowohl durch die Inhaberin oder den Inhaber als auch durch die eID-Karte-Behörde durch eine Statusabfrage in Echtzeit ermittelt werden. Der Karteninhaberin oder dem

Karteninhaber steht hierzu die Sperrhotline 116116 zur jederzeitigen Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend ist dieses Datum daher künftig nicht mehr zu speichern.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte ist zu regeln, welche Daten die nun zuständig gewordene eID-Karte-Behörde speichern kann. Dies sind insbesondere die Daten, die sie für die Bearbeitung weiterer Geschäftsvorfälle in ihrer Zuständigkeit benötigt. Unter den derzeitigen technischen Gegebenheiten können dies abgesehen von den biometrischen Daten die Registerdaten sein, die auch die registerführende eID-Karte-Behörde speichert.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine synchrone Kommunikation zwischen den eID-Karte-Behörden ermöglicht wurden, kann von einer Speicherung derjenigen Daten abgesehen werden, die aus dem Register der ausstellenden Behörde automatisiert abgerufen werden können. Denn eine synchrone Kommunikation soll sicherstellen, dass die aktuell zuständige Behörde ohne nennenswerten Zeitverzug auf die bei der ausstellenden Behörde hinterlegten Daten zugreifen kann.

Zu Nummer 5

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Notwendig ist insbesondere, dass die eID-Karte-Behörden sich gegenseitig standardisierte Mitteilungen übermitteln können und bei Bedarf gegenseitig Daten aus den Registern abrufen können. Mitteilungen können beispielsweise darin bestehen, dass die registerführende eID-Karte-Behörde im Falle eines Umzugs einer Person, zu der ein Dokumentenregister geführt wird, der nun zuständig gewordenen Behörde eine Mitteilung mit den Daten zum Dokument sendet. Umgekehrt sendet die zuständige Behörde zur Aktualisierung des Registers eine automatisierte Nachricht an die registerführende Behörde. Entsprechend der Umsetzung im Meldewesen ist daher ein Datenaustauschformat XPassAusweis zu etablieren.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Im Falle des Direktversands der eID-Karte bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung die eID-Karte nicht, soll sie die ausstellende eID-Karte-Behörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, die eID-Karte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf der eID-Karte unrichtig, ist die ausstellende eID-Karte-Behörde unverzüglich zu unterrichten und eine neue eID-Karte zu beantragen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs einer Inhaberin oder eines Inhabers einer eID-Karte sollen die Kommunikationswege angepasst werden. Die Kommunikationsstandards werden in einer Verordnung gesondert geregelt. Daher ist die Verordnungsermächtigung zu ergänzen, damit die Kommunikationsstandards, die für das Pass- und Ausweiswesen eingeführt werden sollen, auch für die eID-Karte anwendbar sein können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der in § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes enthaltene Verweis auf § 16 des Personalausweisgesetzes ist nicht mehr erforderlich. § 16 des Personalausweisgesetzes wurde inhaltlich geändert. § 49 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes enthält entsprechende Regelungen zur Identitätsfeststellung für das Ausländerrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Bezug auf die übermittlungsfähigen Daten wird in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes die Abkürzung der Staatsangehörigkeit eingeführt. Durch den Verweis in § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes auf § 18 des Personalausweisgesetzes, bedarf es nicht mehr der ausdrücklichen Benennung der Abkürzung der Staatsangehörigkeit in § 78 Absatz 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Daher ist die Aufzählung der Abkürzung der Staatsangehörigkeit in § 78 Absatz 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zu löschen.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird klargestellt, dass zur Identifizierung einer Person das Lichtbild aus dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels durch öffentliche Stellen ausgelesen werden darf, sofern hierzu eine Befugnis durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes besteht und der Passinhaber dem zustimmt. Eine solche Befugnis ist aktuell in § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes enthalten.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung soll die Ausstellungspraxis des elektronischen Aufenthaltstitels an das EU-Recht angepasst werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den elektronischen Aufenthaltstitel im Jahr 2011 eingeführt und stellt ihn in Form einer Sicherheitskarte mit einem elektronischen Chip, auf dem die personenbezogenen Daten, das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers gespeichert sind, entsprechend den technischen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ordnungsgemäß

aus. Bei Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wurden aufgrund der erforderlichen Umstellungsprozesse der Ausländerbehörden in § 78a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz die folgenden Ausnahmen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Form von Klebeetiketten gewählt: Nummer 1 Verlängerung des Aufenthaltstitels um einen Monat oder, 2. Ausstellung von Aufenthaltstiteln zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten. Ergänzend dazu sieht § 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz eine Übergangsfrist von zehn Jahren vor, nach der Aufenthaltstitel in Form von elektronischen Aufenthaltstiteln auszustellen sind. Diese Frist lief am 31. August 2021 ab.

Eine Überprüfung im Zuge des Auslaufens der vorbenannten Übergangsvorschrift hat ergeben, dass das deutsche Recht nicht vollständig an die europäischen Vorgaben angepasst worden ist.

Die in § 78a Absatz Satz 1 Aufenthaltsgesetz noch nicht vollständig abgebildeten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige werden nun durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes vollständig umgesetzt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Ziffer iia der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABI. L 157 vom 15.6.2002, S. 7, in der geänderten Fassung durch Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABI. L 115 vom 29.4.2008, S. 1, dürfen Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten nur noch in außergewöhnlichen Fällen für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln für einen Monat ausgegeben werden. Die Europäische Kommission hat das auch schon gerügt.

Die Anpassung des Aufenthaltsgesetzes hat Auswirkungen auf die Ausstellungspraxis bei den Ausländerbehörden. Diesen soll durch begleitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels begegnet werden.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erteilungsverfahrens des elektronischen Aufenthaltstitels wurden verringerte Produktionszeiten des elektronischen Aufenthaltstitels mit dem Hersteller vereinbart. Die Bundesdruckerei GmbH ist als Hersteller für die zentrale Produktion des elektronischen Aufenthaltstitels zuständig. Künftig wird die Durchlaufzeit für den Produktionsprozess eines elektronischen Aufenthaltstitels von aktuell zwölf auf acht Werkzeuge verkürzt. Dadurch soll Forderungen aus der Praxis Rechnung getragen werden, eine schnelle Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels zu ermöglichen. Nicht nur wird der rechtmäßige Aufenthalt und etwaige Erwerbstätigkeiten auf hohem Sicherheitsniveau schneller nachgewiesen. Reisemöglichkeiten anhand der rechtlichen Vorschriften werden zügig ermöglicht.

Für eilbedürftige Fälle wird ein Express-Verfahren eingeführt (vergleichbar mit dem Expressverfahren beim deutschen Reisepass). Zudem besteht zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Direktzustellung des elektronischen Aufenthaltstitels vom Hersteller direkt an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Sowohl für die Verringerung der Produktionszeiten als auch für die Einführung eines Expressverfahrens sind seitens der Bundesdruckerei GmbH technischen Anpassungen erforderlich (zum Beispiel Errichtung einer eigenen Produktionsstrecke für den elektronischen Aufenthaltstitel, Einführung eines Drei-Schicht-Betriebs, Anpassung der IT-Infrastruktur).

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten zum 1. November 2023. Die verringerten Produktionszeiten sowie die Einführung des Express-Verfahrens dienen der Entlastung der Ausländerbehörden und sollen mit dem Inkrafttreten des angepassten § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zusammenfallen. So kann den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3

Die Regelung sieht eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung dahingehend vor, dass Näheres über die Aushändigung und den Versand des elektronischen Aufenthaltstitels in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden kann. Hintergrund der Ergänzung ist die Einführung der Möglichkeit eines Direktversands des elektronischen Aufenthaltstitels gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen. Das ausländerrechtliche Dokumentenwesen trägt hiermit den Bedürfnissen der ausländerrechtlichen Praxis Rechnung. Die Ausgestaltung des Direktversands orientiert sich an den Vorgaben des Passrechts (vergleiche hierzu § 5a der Passverordnung).

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich seinerzeit anlässlich der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels aus sicherheitsrechtlichen Erwägungen für eine zentrale Produktion entschieden, um Missbrauchsfälle möglichst zu verhindern. Um dem in der Bundesrepublik Deutschland verankerten föderalen System, insbesondere in einem Übergangszeitraum mit seinen circa 600 dezentral ausgerichteten Ausländerbehörden bei den erforderlichen Umstellungen Rechnung zu tragen, wurde seinerzeit für eine Übergangsfrist von zehn Jahren (§ 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz) mit § 78a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz eine Ausnahmenvorschrift für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln in Aufkleberform geschaffen.

Die in § 105b Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorgesehene Übergangsregelung für die ausnahmsweise zugelassene Ausstellung von Aufenthaltstitel in Aufkleberform endete mit Ablauf des 31. August 2021. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Passverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift des Kapitels 1 ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen § 5a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Durch die neue Regelung zur Übergabe des Passes in § 5a ist die Überschrift des Kapitels 1 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Passbeantragung im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Passbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Passes persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Passbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig durch die Regelungen im neuen § 5a Reisepässe auch im Inland auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt zugestellt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Die Beantragung eines Direktversands ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine Entlastung der Passbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Passbehörde sowie die Entgegennahme des Passes vom Passhersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt die bisher übliche Übergabe des Passes an die antragstellende Person, an eine andere nach § 6 Absatz 1 des Passgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Passbehörde. Diese Option bleibt als Regelausgabe des Passes weiterhin bestehen.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit, auf Antrag den Pass auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Passbewerberin oder der Passbewerber über eine Meldeadresse im Inland verfügt, einen gültigen Personalausweis oder einen weiteren Pass gemäß § 1 Absatz 3 des Passgesetzes besitzt. Dies muss bereits bei Antragstellung der Fall sein. Da der bisherige Pass nunmehr bereits bei Antragstellung eingezogen wird, ist auf diese Weise sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person gegenüber dem Zusteller mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. Denn um sicherzustellen, dass der Pass auch tatsächlich der rechtmäßigen Passinhaberin oder dem Passinhaber übergeben wird, muss sich die Passinhaberin oder der Passinhaber persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren.

Der Versand wird unmittelbar durch den Passhersteller ausgelöst. Bei erfolgter Zustellung des Passes erhält der Passhersteller eine Nachricht vom Zusteller. Diese Information übermittelt der Passhersteller an die Passbehörde. Nach erfolgter Zustellung des Passes durch den Zusteller informiert der Passhersteller die Passbehörde über die Zustellung.

Absatz 3 regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der Passbehörde hinterlegen kann. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Passhersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der Pass durch den Zusteller nicht zugestellt werden kann, weil die antragstellende Person entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der Pass an die zuständige Passbehörde zugestellt. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Zustellung nicht erfolgen konnte und dass der Pass bei der Passbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird.

Absatz 5 regelt die Zustellung im Ausland. Im Ausland war in bestimmten Fällen ein Versand von Identitätsdokumenten auch bisher schon zulässig. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des Identitätsdokuments überantwortet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand eines Identitätsdokuments in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Zustellung auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung von Pässen kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung

zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Flugaufbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des Passes dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des Passes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die aktuelle Passgebühr wurde zuletzt im Jahr 2005 kalkuliert und setzt sich aus dem Produktionskostenanteil (Produktpreis) und einem Kostenanteil für den individuellen Verwaltungsaufwand zusammen. Der Produktpreis konnte bis heute ungeachtet der Einführung der neuen Passgeneration im März 2017 mit neuen, modernen Materialien stabil gehalten werden. Die Gebühr wurde im März 2017 lediglich um 1 € angepasst. Nach Ablauf von 17 Jahren wurde der Verwaltungsaufwand (Einsatz von Personal und Sachmitteln in den kommunalen Passbehörden) in den kommunalen Behörden unter Beteiligung des Statistischen Bundesamts grundlegend geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Durchschnitt eine Gesamtbearbeitungszeit von circa 26,5 Minuten für die vollständige Bearbeitung erforderlich war. Unter Berücksichtigung der Sachkosten und einem Gemeinkostenzuschlag von 30 Prozent wurden als Personalkosten pro Stunde circa 60 Euro zu Grunde gelegt. Danach ist bei der aktuellen Gebühr der Verwaltungskostenanteil nicht mehr kostendeckend und daher um zehn Euro anzuheben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 3 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen.

Die Kosten des Direktversands belaufen sich nach ersten Schätzungen auf circa 15 Euro pro Dokument. Ein konkreter Wert kann erst benannt werden, wenn der durch Ausschreibung zu ermittelnde Versanddienstleister für den Direktversand feststeht. Der Schätzung liegt ein Vergleich mit den aktuell für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV anfallenden Kosten zugrunde. Die gesetzlichen Anforderungen, die an die Zustellung des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits

gestellt werden, sind vergleichbar. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung an die Meldeadresse und bei Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines hoheitlichen Identitätsdokuments zu überprüfen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Kinderreisepasses.

Zu Artikel 6 (Änderung der Personalausweisverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Anpassung der Überschrift des Kapitels 4 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nummer 2

Das Verfahren zur Übergabe der Informationen betreffend die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort eines elektronischen Identitätsnachweises eines Personalausweises wird geändert. Bisher werden die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort durch den Ausweishersteller in einem sogenannten PIN-Brief an die Meldeadresse der antragstellenden versendet. Wie in Absatz 1 nunmehr geregelt wird, soll stattdessen der PIN-Brief nunmehr der antragstellenden Person bereits bei der Antragstellung übergeben werden. Hierzu hält die Personalausweisbehörde noch nicht personalisierte PIN-Briefe, die vom Ausweishersteller produziert wurden, in einem gesicherten Bereich vor. Diese PIN-Briefe enthalten nunmehr die Geheimnummer und die Entsperrnummer. Jeder PIN-Brief wird mit einer eindeutigen Referenz versehen (Barcode oder Nummer). Bei der Antragstellung verknüpft die Personalausweisbehörde die eindeutige Referenz des jeweiligen PIN-Briefes mit dem Antragsdatensatz. Im Anschluss wird der mit dem Antragsdatensatz verknüpfte PIN-Brief der antragstellenden Person durch die Personalausweisbehörde ausgehändigt und der Erhalt durch die antragstellende Person in Textform bestätigt.

Kann in Ausnahmefällen die Identität der antragstellenden Person nicht zweifelsfrei geklärt werden, regelt Absatz 2, dass der Brief nicht bei Antragstellung übergeben wird. Stattdessen ist die Übergabe bei Abholung des Dokuments nachzuholen. Ein Direktversand des Dokuments ist in diesen Fällen nicht möglich. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Ausweisbeantragung im Ausland. Allerdings besteht hier zusätzlich die Möglichkeit, dass, wenn Zweifel im Rahmen der Identitätsfeststellung bestehen, der PIN-Brief durch die Personalausweisbehörde im Ausland an eine hinterlegte Adresse versendet werden kann, sobald die Identität festgestellt worden ist. Beim Versand im Ausland ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des Identitätsdokuments überantwortet werden. Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand des PIN-Briefes in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Zustellung auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung des PIN-Briefes kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des PIN-Briefes dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des PIN-Briefes für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht.

Absatz 3 sieht vor, dass die Personalausweisbehörde die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, damit die PIN-Briefe sicher vor dem Zugriff Dritter verwahrt werden.

Darüber hinaus wird die bisherige Regelung in Absatz 5 zur Altersgrenze für Übergabe des PIN-Briefes abgeschafft. Zwar durften Inhaberinnen und Inhaber von Personalausweisen und eID-Karten die Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres (künftig ab Vollendung des 14. Lebensjahres) verwenden. Eine Übergabe des PIN-Briefes ist dennoch vorab sinnvoll, auch wenn die Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Briefes altersbedingt noch nicht freigeschaltet ist. Denn aktuell fehlt bei einer späteren Aktivierung des elektronischen Identitätsnachweises, für die es künftig immer mehr Anwendungsmöglichkeiten geben wird, dauerhaft die Entsperrnummer.

Zu Nummer 3

Die Überschrift wird begrifflich der geänderten Überschrift des § 18 angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den veränderten Ausgabeprozess des Personalausweises und des Sperrkennworts angepasst.

Zu Buchstabe b

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Personalausweisbeantragung im Inland zwei Gänge der antragstellenden Person zur Personalausweisbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des Personalausweises persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet sowohl für die antragstellende Person als auch für die Personalausweisbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig Personalausweise auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt zugestellt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Der Direktversand auf Antrag ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine Entlastung der Personalausweisbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Personalausweisbehörde sowie die Entgegennahme des Personalausweises vom Personalausweishersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt die bisher übliche Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person, an eine andere nach § 9 Absatz 1 und 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Personalausweisbehörde. Da durch den veränderten Prozess der Ausgabe des PIN-Briefes nunmehr das Sperrkennwort nicht mehr in diesem enthalten ist, wird dieses nunmehr gemeinsam mit dem Dokument übergeben. Diese Option bleibt als Regelübergabe des Personalausweises weiterhin bestehen.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit, auf Antrag den Personalausweis auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die antragstellende Person über eine Meldeadresse im Inland verfügt und einen gültigen Pass besitzt. Dies muss bereits bei Antragstellung der Fall sein. Da der bisherige Personalausweis nunmehr bereits bei Antragstellung eingezogen wird, ist auf diese Weise sicherzustellen, dass sich die antragstellende Person gegenüber dem Zusteller mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. Denn um sicherzustellen, dass der Personalausweis auch tatsächlich der antragstellenden Person übergeben wird, muss sich die Inhaberin oder der Inhaber eines Personalausweises persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren.

Der Versand des Dokuments gemeinsam mit dem Sperrkennwort wird unmittelbar durch den Personalausweishersteller ausgelöst. Bei erfolgter Zustellung des Personalausweises erhält der Personalausweishersteller eine Nachricht vom Zusteller. Dieser Information übermittelt der Personalausweishersteller an die Personalausweisbehörde. Nach erfolgter Zustellung des Personalausweises durch den Zusteller informiert der Personalausweishersteller die Personalausweisbehörde über die Zustellung.

Absatz 2a regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der Personalausweisbehörde hinterlegen kann. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Personalausweishersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

Absatz 2b regelt den Fall, dass der Personalausweis durch den Zusteller nicht zugestellt werden kann, weil die antragstellende Person entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der Personalausweis an die zuständige Passbehörde zugestellt. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Zustellung nicht erfolgen konnte, und dass der Personalausweis bei der Personalausweisbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Im Ausland war in bestimmten Fällen ein Versand von Identitätsdokumenten auch bisher schon zulässig. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass anders als im Inland Auslandsvertretungen zwar geeignete Zusteller im Ausland finden können, die eine sichere Versendung vergleichbar einem Einschreiben mit Rückschein bieten. Zustellern im Ausland kann jedoch regelmäßig nicht die zuverlässige Überprüfung der Identität anhand eines deutschen Passes oder Personalausweises bei der Übergabe des Identitätsdokuments überantwortet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Ausland der Bedarf für einen Versand eines Identitätsdokuments in bestimmten Fällen besonders hoch sein kann, ist in diesen Fällen eine derartige Zustellung auch ohne Identifizierung bei Übergabe zuzulassen. Denn eine persönliche Abholung von Personalausweisen kann für antragstellende Personen im Ausland im Einzelfall unverändert eine unzumutbare Härte darstellen, insbesondere aufgrund größerer räumlicher Entfernung zur nächsten deutschen Auslandsvertretung und schlechterer Erreichbarkeit, etwa bedingt durch schlechtere Verkehrsinfrastruktur, teure Fluganbindung, etc. Aus diesem Grund soll im Ausland auf eine weitere persönliche Vorsprache zwecks Abholung des Personalausweises dann verzichtet werden können und ein Versand ohne Identifizierung zulässig sein, sofern die Abholung des Personalausweises für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Zustellung besteht.

Durch die Änderung bei der Übergabe des PIN-Briefes ist ferner zu ergänzen, dass im Falle des Versands des Dokuments ins Ausland das Sperrkennwort ebenfalls übermittelt wird.

Zu Nummer 5

Die eID-Karte selbst kann mangels Lichtbilds nicht als Identitätsdokument zum Ausweisen vor Ort verwendet werden. Daher ist für das Neusetzen der Geheimnummer bei der eID-Karte abweichend zu regeln, dass die Identität der antragstellenden Person durch Vorlage eines Personalausweises oder Passes des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person besitzt, zu überprüfen ist.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 36d.

Zu Artikel 7 (Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der bisher in Satz 2 geregelte Gebührentatbestand wird nunmehr inhaltsgleich in Absatz 4 Nummer 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Gebührentatbestände, welche die Gebühr des Absatzes 1 anheben, sollen gebündelt in dem neu gefassten Absatz 4 geregelt werden.

Nummer 1 regelt inhaltsgleich den bisher in Absatz 3 Satz 2 normierten Gebührentatbestand.

Nummer 2 regelt inhaltsgleich den im bisherigen in Absatz 4 normierten Gebührentatbestand.

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 3 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen.

Die Kosten des Direktversands belaufen sich nach ersten Schätzungen auf circa 15 Euro pro Dokument. Ein konkreter Wert kann erst benannt werden, wenn der durch Ausschreibung zu ermittelnde Versanddienstleister für den Direktversand feststeht. Der Schätzung liegt ein Vergleich mit den aktuell für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV anfallenden Kosten zugrunde. Die gesetzlichen Anforderungen, die an die Zustellung des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits gestellt werden, sind vergleichbar. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung an die Meldeadresse und bei Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines hoheitlichen Identitätsdokuments zu überprüfen.

Zu Nummer 2

Durch die Neuregelung zur Vergabe der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennworts wird der Gebührentatbestand in § 1a hinfällig.

Zu Nummer 3

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch den neuen Absatz 2 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen.

Die Kosten des Direktversands belaufen sich nach ersten Schätzungen auf circa 15 Euro pro Dokument. Ein konkreter Wert kann erst benannt werden, wenn der durch Ausschreibung zu ermittelnde Versanddienstleister für den Direktversand feststeht. Der Schätzung liegt ein Vergleich mit den aktuell für den Versand der Geheimnummer bei Nutzung des elektronischen PIN-Rücksetzdienstes gemäß §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 2 PAuswV anfallenden Kosten zugrunde. Die gesetzlichen Anforderungen, die an die Zustellung des Briefes mit der Geheimnummer einerseits und an die Direktzustellung des Dokuments andererseits

gestellt werden, sind vergleichbar. In beiden Fällen erfolgt die Übersendung an die Meldeadresse und bei Übergabe ist die Identität der antragstellenden Person durch den Zusteller durch Vorlage eines hoheitlichen Identitätsdokuments zu überprüfen.

Zu Nummer 4

Durch die Neuregelung zur Vergabe der Geheimnummer, der Entsperrnummer und des Sperrkennworts wird der Gebührentatbestand § 2a hinfällig.

Zu Artikel 8 (Änderung der Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung)

Zu Nummer 1

Die Überschrift ist an den erweiterten Anwendungsbereich anzupassen. Vom Anwendungsumfang umfasst sind nunmehr auch automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde.

Zu Nummer 2

Im neu gefassten § 1 wird in Absatz 1 Nummer 1 und 2 klarstellend ergänzt, dass die Regelungen der Verordnung auch in dem Fall Anwendung finden, wenn ein automatisierter Lichtbildabruf durch eine berechnigte Behörde bei einem zentralen Passregister- oder Personalausweisregisterbestand erfolgt, sofern ein Land von der Regelungsbefugnis des § 27a des Passgesetzes oder des § 34a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Durch die neue Nummer 3 wird der Anwendungsbereich auf automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen einer Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde gegenüber einer anderen Pass-, Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde ausgedehnt, die im Zuge der Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs der Passinhaberinnen oder Passinhabern eingeführt werden sollen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass automatisierte Abrufe sowie automatisierte Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 im synchronen oder im asynchronen Verfahren erfolgen können. Nicht für alle Datenaustausche ist das synchrone Verfahren notwendig. Zudem ist es aktuell auch in den meisten Fällen noch nicht verfügbar. Künftig soll jedoch zumindest für diejenigen automatisierten Abrufe oder automatisierten Mitteilungen auch das synchrone Verfahren zum Einsatz kommen, in denen die zuständige Behörde unmittelbar eine Auskunft der ausstellenden registerführenden Behörde benötigt.

Zu Nummer 3

Durch die Einführung des Datenaustauschformats XPassAusweis, welches zunächst für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe zwischen den jeweiligen Behörden maßgeblich ist, ist § 2 entsprechend zu ergänzen. Künftig soll XPassAusweis für alle automatisierten Datenaustausche im Pass- und Ausweiswesen einschlägig sein, indem XLichtbild in XPassAusweis integriert wird.

Zu Nummer 4

Durch die Einführung des Datenaustauschformats XPassAusweis, welches zunächst für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe zwischen den jeweiligen Behörden maßgeblich ist, ist § 3 entsprechend zu ergänzen. Künftig soll XPassAusweis für alle automatisierten Datenaustausche im Pass- und Ausweiswesen einschlägig sein, indem XLichtbild in XPassAusweis integriert wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Ergänzung des neuen § 1 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Für automatisierte Mitteilungen und automatisierte Abrufe sind ebenfalls die Auswahldaten festzulegen. Für diese Abrufe sind die Seriennummer sowie das Geburtsdatum zu verwenden.

Zu Nummer 6

Aktuell verfügen für die Pass- und Personalausweisbehörden noch nicht über die technischen Mittel, synchron mit den abrufberechtigten öffentlichen Stellen zu kommunizieren. Auch auf Landesebene wurden noch keine entsprechenden zentralen Datenbestände eingerichtet, die eine synchrone Kommunikation ermöglichen würden. Deshalb soll für einen Übergangszeitraum auch die Möglichkeit der asynchronen Kommunikation zulässig sein. In bestimmten Fällen, die insbesondere nicht eilbedürftig sind, ist ein asynchroner Abruf ebenfalls für die Aufgabenerfüllung geeignet. Dieser Übergangsphase soll jedoch dann enden, wenn auch die Verpflichtung aus § 22a Absatz 3 PassG sowie aus § 25 Absatz 3 PAuswG in Kraft tritt, sicherzustellen, dass die Lichtbilder zu jeder Zeit durch die öffentlichen Stellen abgerufen werden können.

Zu Artikel 9 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des neuen § 45a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neuen § 60a ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Der Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz wird grundsätzlich in Form eines zentral produzierten elektronischen Aufenthaltstitels ausgestellt. Aufenthaltstitel in Form von Klebeetiketten, die in einem Geschäftsgang direkt seitens der Ausländerbehörde ausgestellt werden können, sind nur noch zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat rechtlich möglich.

Um eilbedürftige Fälle behandeln zu können, bedarf es der Einführung eines Expressverfahrens (in Anlehnung an das Express-Verfahren bei deutschen Reisepässen). Ein elektronischer Aufenthaltstitel im Expressverfahren wird bei vollständigem Eingang der Antragsdaten bis 12:00 Uhr werktags am darauffolgenden dritten Werktag bis 12:00 Uhr der zuständigen Ausländerbehörde zugehen. Der Tag des Eingangs der Antragsdaten bei der Bundesdruckerei GmbH wird bei der Fristberechnung nicht miteinbezogen. Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Betriebsschließungstage am Sitz der Bundesdruckerei GmbH.

Bei der Erteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Expressverfahren fällt eine zusätzliche Expressgebühr für den schnelleren Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels an. Dies regelt die vorliegende Regelung.

Für das Expressverfahren fallen höhere Kosten insbesondere beim Hersteller an. Diese zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren in Höhe von 15 Euro zu finanzieren, welche im Sinne des Kostendeckungsprinzips durch die antragstellende Person zu erbringen ist

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 16.

Zu Buchstabe b

Für den Direktversand vom Hersteller zu der Antragstellerin oder zum Antragsteller ist eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Euro zu erheben.

Durch die Wahl des Direktversands entstehen zusätzliche Kosten durch die Beauftragung eines geeigneten Zustellers. Dieser muss die besonderen Vorgaben bei der Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels gewährleisten, insbesondere die zuverlässige Identifizierung der antragstellenden Person durch Abgleich der entgegennehmenden Person mit dem Lichtbild des anerkannten und gültigen ausländischen Passpapiers.

Die zusätzlich anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren, welche die antragstellende Person zu leisten hat, zu finanzieren. Deshalb ist durch die neue Nummer 16 ein Gebührentatbestand im Falle des Direktversands einzufügen. In Bezug auf die Berechnung der Höhe der wird auf die Ausführungen der Begründung zu Artikel 7 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Im Falle des Direktversands des Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes bestehen ergänzende Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sie soll die Sendung unverzüglich nach Erhalt daraufhin prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder enthält die Sendung den Aufenthaltstitel nicht, soll sie die ausstellende Ausländerbehörde hiervon unverzüglich unterrichten. Darüber hinaus besteht die Pflicht, den Aufenthaltstitel unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu überprüfen. Ist eine Angabe auf dem Aufenthaltstitel unrichtig, ist die ausstellende Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten und ein neuer Aufenthaltstitel zu beantragen.

Zu Nummer 5

Aktuell sind für die vollständige Vorgangsbearbeitung einer Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels zwei Gänge der antragstellenden Person zur zuständigen Ausländerbehörde notwendig. Neben der Beantragung muss auch die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels persönlich durch die antragstellende Person erfolgen. Dies bedeutet

sowohl für die antragstellende Person als auch für die Ausländerbehörden einen zusätzlichen Aufwand. Daher sollen künftig durch die Regelungen im neuen § 60a elektronische Aufenthaltstitel bei Erfüllung der enumerativ aufgeführten Voraussetzungen auf Wunsch der antragstellenden Person auch postalisch direkt zugestellt werden können. Ein zweiter Gang zur Behörde entfällt in diesem Fall für die antragstellende Person.

Die Beantragung eines Direktversands ist gebührenpflichtig. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 7 Nummer 3 wird verwiesen.

Neben der Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger soll auch eine Entlastung der Ausländerbehörden erreicht werden. Im Falle des Direktversands entfällt eine weitere Terminvergabe durch die Ausländerbehörde sowie die Entgegennahme des elektronischen Aufenthaltstitels vom Hersteller, die Lagerung und die Übergabe an die antragstellende Person.

Absatz 1 regelt durch Verweis die grundsätzliche Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels gemeinsam mit dem Sperrkennwort an die antragstellende Person, an eine andere nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person durch die Ausländerbehörde. Diese Option bleibt als Regelausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels weiterhin bestehen.

Absatz 2 schafft nunmehr die Möglichkeit, auf Antrag den elektronischen Aufenthaltstitel auch im Wege der Direktzustellung übergeben zu bekommen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine zustellfähige Meldeadresse im Inland verfügt. Eine Direktzustellung an Sammelunterkünfte ist ausgeschlossen. Zur Prüfung der Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers bei Übergabe des elektronischen Aufenthaltstitels durch den Zusteller, muss dieser einen anerkannten und einen gültigen ausländischen Pass oder Passersatz besitzen. Dies muss bereits bei Antragstellung der Fall sein. Um sicherzustellen, dass der elektronische Aufenthaltstitel auch tatsächlich der rechtmäßigen Antragstellerin oder Antragsteller übergeben wird, muss sich der Antragsteller persönlich bei der Übergabe des hoheitlichen Dokuments gegenüber dem beauftragten Zusteller mit den genannten Dokumenten identifizieren. Vor diesem Hintergrund ist eine Direktzustellung von ausweisrechtlichen Dokumenten nicht zulässig (zum Beispiel elektronischer Aufenthaltstitel als Ausweisersatz) sowie von deutschen Passersatzpapieren. Es dürfen keine Missbrauchs- oder Sicherheitsbedenken zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers vorliegen (zum Beispiel strafrechtliche Verurteilung wegen eines Urkundendelikts).

Der Versand wird unmittelbar durch den Hersteller ausgelöst. Bei erfolgter Zustellung des elektronischen Aufenthaltstitels erhält der Hersteller eine Nachricht vom Zusteller. Diese Information übermittelt der Hersteller an die Ausländerbehörde.

Absatz 3 regelt, dass die antragstellende Person eine E-Mail-Adresse allein zur Nutzung für die Durchführung des Direktversands bei der Ausländerbehörde hinterlegen kann. Dies ist in der Regel ratsam, damit der Zusteller die antragstellende Person über das geplante Zustelldatum informieren kann. Die E-Mail-Adresse wird zunächst dem Hersteller mit den Antragsdaten übermittelt. Dieser stellt sie dem Zusteller zur Verfügung. Eine Verwendung zu anderen als den genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der elektronische Aufenthaltstitel durch den Zusteller nicht zugestellt werden kann, weil die antragstellende Person entweder nicht anwesend ist oder sich nicht mit einem zulässigen Dokument ausweisen kann. In diesem Fall wird der elektronische Aufenthaltstitel an die zuständige Ausländerbehörde zugestellt. Der Zusteller informiert die antragstellende Person darüber, dass die Zustellung nicht erfolgen konnte und dass der elektronische Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde, bei der der Antrag gestellt wurde, hinterlegt wird.

Zu Nummer 6

Die Anpassung der Verweisnorm auf die Personalausweisverordnung sind erforderliche Folgeänderungen zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises aufgrund der Einführung der Möglichkeit eines Direktversands in bestimmten Fällen. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nummer 2 und Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die in Artikel 8 enthaltene Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Passgesetzes dient der sprachlichen Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung. Wörter wie zum Beispiel „Paß“, „Paßinhaber“, „Paßbehörde“ sollen ersetzt werden können durch „Pass“, „Passinhaber“ und „Passbehörde“.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens insbesondere die Regelungen zum neuen Passversagungsgrund sowie zu den überarbeiteten Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutzrecht zeitnah umgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen betreffend die Modernisierung der Verfahren im Falle eines Umzugs der Passinhaberinnen oder Passinhabern sowie die Regelungen betreffend die Anpassung des Aufenthaltsrechts an die europäischen Vorgaben sowie die Einführung eines Express-Verfahrens bei der Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels sollen zum 1. November 2023 in Kraft treten, um einen Gleichlauf mit entsprechenden Release-Zyklen der Koordinierungsstelle für IT-Standards herzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen betreffend die Abschaffung des Kinderreisepasses sowie die Anpassung der Gebühr für den Pass sollen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das spätere Inkrafttreten ist notwendig, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum beim Passhersteller und den Passbehörden benötigt wird.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur durchgängigen Bereitstellung des automatisierten Lichtbildabrufs durch die Pass- und Personalausweisbehörden sowie diejenigen Regelungen zum Direktversand von Pässen, Personalausweisen, eID-Karten und elektronischen Aufenthaltstiteln sollen zum 1. November 2024 in Kraft treten, da ein entsprechender Umsetzungszeitraum bei den Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden benötigt wird.